



NACHTEILSAUSGLEICHE

- Steuererleichterungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr
- Beruf

Solidarisch – Sozial – Stark



Integrationsamt





NACHTEILSAUSGLEICHE

- Steuererleichterungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr
- Beruf

Herausgeber: Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Integrationsamt

Tel.: 0371 577-0

E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de

Überarbeitung der Neuauflage:

Boemke und Partner Rechtsanwälte mbB

Mozartstr. 3

04107 Leipzig

Tel.: 0341 308515-00

E-Mail: info@boemke-partner.de

Rechtsstand: Juni 2014

Druck: Graphische Werkstätten Zittau GmbH

Vorwort

Die einzelnen Leistungsvoraussetzungen für die Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen sind überwiegend nicht im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), sondern in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen u. ä. geregelt. Mit dieser Informationsschrift soll ein Überblick über einzelne Leistungen gegeben werden.

Die Beiträge in diesem Skriptum basieren auf sorgfältigen Recherchen. Fehler können allerdings nie vollständig ausgeschlossen werden, abgesehen davon, dass sich bereits wieder Vorschriften geändert haben könnten. **Deshalb übernehmen wir keine Haftung für die nachfolgenden Angaben.**

Herzlichen Dank für die freundliche Unterstützung allen, die an der Überarbeitung mitgewirkt haben.

Für Anregungen und Kritiken sind wir dankbar. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie, wenn Sie Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Integrationsamt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINES	9
2. STEUERERLEICHTERUNGEN	
2.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung	17
2.2 Berücksichtigung von Krankheits- und Kurkosten	26
2.3 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege	28
2.4 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen	31
2.5 Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern	33
2.6 Kfz-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	36
2.7 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung	39
2.8 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen	43
2.9.1 Kraftfahrzeugsteuer – Ermäßigung (50%)	48
2.9.2 Kraftfahrzeugsteuer – Befreiung (100%)	50
2.10 Grundsteuer – Ermäßigung	52
2.11 Umsatzsteuer – Ermäßigung / Befreiung	54
2.12 Erbschafts- und Schenkungssteuer – Freibetrag	56
2.13 Hundesteuer – Erlass	57
3. AUTO / ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL	
3.1 Automobilclubs – Beitragsermäßigung / Neuwagenkauf – Ermäßigung	58
3.2 Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen	59
3.3 TÜV / Straßenverkehrsbehörde – Gebührenermäßigung oder -befreiung	60
3.4 Parkerleichterung / Ausnahmegenehmigung / Parkplatzreservierung	61
3.5 Sicherheitsgurt / Schutzhelm / Umweltzonen / Mitnahme von Kindern	66
3.6 Öffentlicher Personenverkehr – „Freifahrt“	68
3.7 Öffentlicher Personenverkehr – unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	73

3.8	Eisenbahnpersonenverkehr – Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse	76
3.9	Eisenbahnpersonenverkehr – unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln	77
3.10	Eisenbahnpersonenverkehr – entgeltfreie Sitzplatz- reservierung / vorreservierte Sitzplätze	79
3.11	Sonstige Reiseinformationen für behinderte Menschen	81
3.12	Eisenbahnpersonenverkehr – Bereitstellung von Parkplätzen	83
3.13	Eisenbahnpersonenverkehr – Befreiung vom erhöhten Bordpreis	84
3.14	Flugverkehr – Ermäßigung des Flugpreises	85
3.15	Schulweg behinderter Schüler – Fahrtkostenerstattung	87
3.16	Fahrdienste (Übernahme der Benutzungskosten)	88
4.	WOHNEN	
4.1	Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen	89
4.2	Barrierefreies Wohnen – Beratungsstellen	91
4.3	Mietrecht – Sozialrechtliche Schranken	92
5.	KOMMUNIKATION / MEDIEN	
5.1	Postversand – Blindensendungen	96
5.2	Hörfunk und Fernsehen – Rundfunkbeitragspflicht – Befreiung und Ermäßigung	98
5.3	Telefon und Mobilfunk – Gebührenermäßigung	101
5.4	Telefon – Zusatzgeräte und Spezialtelefone	102
5.5	Notruf-Fax / Notruf-SMS für hörbehinderte Menschen	104
6.	BERUF	
6.1	Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben	108
6.2	Arbeitsplatzsicherung – Kündigungsschutz	110
6.3	Zusatzurlaub	112
6.4	Teilhabe für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst	115
6.5	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung, beruflicher Fortbildung und Umschulung	117
6.6	Mehrarbeit	119

7. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

7.1	Allgemeines	120
7.2	Beratung und Vermittlung	121
7.3	Berufliche Ersteingliederung – Berufsvorbereitung	122
7.4	Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildung in Berufsbildungswerken	124
7.5	Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildungsbeihilfe / zusätzliches Ausbildungsgeld	125
7.6	Berufliche Ersteingliederung – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	126
7.7	Wiedereingliederung – Berufliche Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen	127
7.8	Wiedereingliederung – Übergangsgeld	129
7.9	Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeits- entgelt – Eingliederungszuschuss	131
7.10	Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeits- entgelt – Eingliederungszuschüsse für Einstellung bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen	133
7.11	Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeits- entgelt – Probebeschäftigung	135
7.12	Sonstiges – Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze	136
7.13	Sonstiges – Gleichstellung	138
7.14	Sonstiges – Zugang zu Werkstätten für behinderte Menschen	140

8. SOZIALVERSICHERUNG

8.1	Besonderheiten in der Rentenversicherung	141
8.2	Pflichtversicherung in Kranken-, Pflege- und Renten- versicherung; Familienversicherung; Freiwillige Versicherung	145
8.3	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Erwerbs- minderungsrente	147
8.4	Grundsicherung	148

9. VERSCHIEDENES

9.1	Sparförderung – Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	150
9.2	Ausbildungsförderung – Nachteilsausgleich	152
9.3	Kurtaxe – Ermäßigung	154
9.4	Ermäßigung in Schwimmbädern, Museen etc.	155
9.5	Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche	156
9.6	Behindertentoiletten – Zentralschlüssel	159

10. ANHANG

10.1	Abkürzungsverzeichnis	161
10.2	Gesetze / Verordnungen	163

1. ALLGEMEINES

Der Schwerbehindertenausweis

Für: alle schwerbehinderten Menschen

Zuständig: Versorgungsamt des zuständigen Landkreises / der kreisfreien Stadt (in der Regel Sozialamt / Abteilung Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld)

Erforderliche

Unterlagen: Antrag; ggf. Arztberichte und Untersuchungsunterlagen

Rechtsquelle/

Fundstelle: Schwerbehindertenausweisverordnung

Der Schwerbehindertenausweis ist für schwerbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Er dient nicht nur dem Nachweis der Schwerbehinderung an sich. Vielmehr dokumentiert er zugleich den Grad der Behinderung und das Vorliegen besonderer gesundheitlicher Merkmale (sog. Merkzeichen), die ggf. Voraussetzung etwaiger Vergünstigungen sind.

Inhalt und Gestaltung

Seit Anfang 2014 existieren in Sachsen zwei unterschiedliche Muster des Ausweises. Während die „alten“ Schwerbehindertenausweise bisher noch Postkartengröße besaßen, werden nunmehr nur noch die „neuen“ Ausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Diese sind nicht nur handlicher, sondern können auch durch Blinde an der Braille-Schrift (Buchstabenfolge sch-b-a) erkannt und von anderen Dokumenten unterschieden werden. Darüber hinaus enthält der neue Ausweis auch einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache. Dadurch ist es künftig leichter, im Ausland die Behinderung nachzuweisen und dadurch ggf. Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Ein verbindlicher Anspruch auf eine Leistungsgewährung im Ausland ist mit dem neuen Aufdruck auf dem Ausweis jedoch nicht verbunden.

Alter Ausweis

Geburtsdatum	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Matrikelnummer
Schwerbehindertenausweis							Sondervermerk des Landes
Landes	für _____ (Personenstand)						B
	geboren am: _____ (Geburtsort)						
Die Berechtigung auf Mithilfe einer Begleitperson ist nachgewiesen							
Ab: _____ den _____ in Auftrag (zuständige Behörde, Unterschrift)							

Bundesdruckerei
 E-Mail: service@bundesdruckerei.de

Merkzeichen	G						

Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig ab: _____

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenarbeit als schwerbehinderter Mensch. Der Grad der Behinderung, die auf ihn eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale sind die Zugehörigkeit zu Fördergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die schwerbehinderten Menschen nach dem fünften Buchstaben des Grundgesetztextes oder nach anderen Vorschriften zustehen.
 Änderungen in der für die Eintragung notwendigen Verfahren sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde (MfB), zum Zwecke der Berechtigung oder Ergänzung vorzulegen. Die vollständige Verwendung ist strafbar.

Neuer Ausweis



Kein Umtausch nötig

Inhaber des „alten“ Ausweises können diesen bis zum aufgedruckten Gültigkeitsdatum weiter verwenden. Ein Umtausch des „alten“ in einen „neuen“ Ausweis ist nicht nötig. Vielmehr können auch künftig beide Versionen gleichrangig verwendet werden. Ihnen entstehen also keine Nachteile dadurch, dass Sie weiter Ihren alten Ausweis verwenden. Gleichwohl ist ein Umtausch möglich. Bedenken Sie jedoch bitte, dass ein bloßer „Umtausch“-Antrag nachrangig bearbeitet wird.

Bedeutung der Farben

Sowohl bei der „alten“ als auch bei der „neuen“ Version wird der Schwerbehindertenausweis im Regelfall in grüner Grundfarbe ausgestellt. Gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (z. B. kriegsbeschädigte) Menschen erhalten dagegen den sog. „**Freifahrtausweis**“. Bei diesem ist lediglich auf der linken Seite die Grundfarbe (grün) zu sehen. Auf der rechten Seite ist der Ausweis durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck besonders gekennzeichnet.

Merkzeichen und sonstige Eintragungen

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick:

Auf der Vorderseite des Ausweises wird „**Kriegsbeschädigt**“ **VB** oder **EB** eingetragen, wenn der Mensch mit Behinderungen wegen eines Grades der Schädigungsfolge (GdS) um wenigstens 50 Versorgung nach dem BVG oder dem Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann.

Auf der Rückseite des Ausweises werden der Grad der Behinderung (GdB) sowie der Gültigkeitsbeginn des Ausweises eingetragen. Dies ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Stelle; unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z. B. für die Steuererstattung).

In dem für Merkzeichen vorgedruckten Feld sind folgende Eintragungen möglich:

G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).

Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche

Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.

Das Merkzeichen erhält, wer außergewöhnlich gehbehindert i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 14 des StVG oder straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist, d. h. sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen u. a. Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte.

H bedeutet „hilflos“.

Das Merkzeichen wird zuerkannt, wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos i. S. d. § 33 b des EStG oder entsprechender Vorschriften ist.

Bl bedeutet „blind“.

Das Merkzeichen erhält, wer blind i. S. d. § 72 Abs. 5 SGB XII oder entsprechender Vorschriften ist.

Gl bedeutet „gehörlos“.

Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Tbl bedeutet „taubblind“.

Dieses Merkmal ist zum Zeitpunkt noch nicht in den amtlichen Katalog der Merkzeichen aufgenommen, weil lange Zeit Streit über die genauen Voraussetzungen bestand. Allerdings soll das Merkmal Tbl nach derzeitigen Planungen der Bundesregierung im Laufe des Jahres 2015 in die SchwbAwV aufgenommen werden.

Das Merkzeichen **RF** betrifft die Befreiung vom bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.

Die Voraussetzungen des Merkzeichens wurden in der SchwbAwV bisher noch nicht an die Neuregelung des Rundfunkbeitragsrechts an-

gepasst. Dadurch ist offen, ob das Merkzeichen nur denjenigen zu erteilen ist, die aus gesundheitlichen Gründen vollständig von der Beitragspflicht befreit sind (nur taubblinde Menschen) oder ob auch solche Menschen mit Behinderungen das Merkzeichen erhalten, die lediglich die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Beitrags erfüllen (z. B. auch blinde oder gehörlose Menschen). Die Praxis tendiert zu letzterer Variante. Klarheit wird aber erst durch eine Änderung der SchwbAwV oder eine Entscheidung des Bundessozialgerichts eintreten.

1. Kl. bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten Schwerkriegsbeschädigte (ab einem GdS von 70) unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Merkzeichen **B** erhält, wer die nachgewiesene Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson besitzt. Eine solche Berechtigung besteht, wenn der schwerbehinderte Mensch infolge der Behinderung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf Hilfe angewiesen ist. Dieses Merkzeichen wird bereits auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises vermerkt.

Beiblatt zur „Freifahrt“

Zum **„Freifahrtausweis“** stellt die zuständige Stelle auf Antrag ein **Beiblatt** in weißer Grundfarbe aus. Für die **„Freifahrt“** (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein. Die neu ausgestellten Beiblätter werden ebenfalls nur noch Scheckkartengröße haben. Allerdings können auch die „alten“ Beiblätter noch weiter verwendet werden.


Altes Beiblatt

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Rechenbelegbuch
7 01 - 64314/0500

Neues Beiblatt

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

Name:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Verfahren

Die Feststellung der Behinderung erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen nach dem Wohnortprinzip bei der zuständigen Stadtverwaltung der kreisfreien Städte bzw. dem zuständigen Landratsamt des Landkreises. Dort wird auf Antrag auch das Beiblatt zum „Freifahrtausweis“ ausgestellt.

Abschließend folgender Hinweis: Der Begriff „Grad der Schädigungsfolge“ – GdS – (früher: „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ – MdE) aus dem sozialen Entschädigungsrecht ist im Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch den „Grad der Behinderung“ (GdB) zu ersetzen. Beide werden aber nach gleichen Grundsätzen bemessen.

Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält unsere Broschüre „Behinderung und Ausweis“.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

Für: Schwerbehinderte Menschen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Menschen mit Behinderungen mit GdB / GdS ab 25, sowie für deren Eltern

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung der zuständigen Stadtverwaltung / des zuständigen Landratsamtes

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 33, 33b und 39a EStG
§ 65 EStDV
R 33.4 EStR

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Den Pauschbetrag erhalten Behinderte mit einem GdB von mindestens 50. Der entsprechende Grad der Behinderung muss dem Finanzamt gegenüber durch den Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid der nach § 69 SGB IX zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Dies sind in Sachsen gemäß § 15a Abs. 1 SächsAGSGB die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Intern werden diese Aufgaben in der Regel vom Sozialamt wahrgenommen.

Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 25, erhalten die Pauschbeträge, wenn

- dem Menschen mit Behinderungen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht

oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Gegenüber dem Finanzamt wird der Nachweis im erstgenannten Fall (Rente oder laufende Bezüge) durch den Rentenbescheid oder den die sonstigen laufenden Bezüge gewährenden Bescheid nachgewiesen. Im zweitgenannten Fall ist der Nachweis durch einen Bescheid oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (in der Regel Sozialamt / Abteilung Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld) zu führen, die eine Äußerung darüber enthalten, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Der Pauschbetrag wird auf Antrag durch das Finanzamt in den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) erfasst und vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag berücksichtigt. Die Lohnsteuerkarte wurde durch die ELStAM ersetzt und ist für den Antrag nicht mehr erforderlich.

Der Antrag muss bis zum 30.11. des Jahres, für den der Freibetrag gelten soll, beim Finanzamt eingegangen sein.

Der Pauschbetrag kann alternativ auch bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

The image shows a screenshot of a tax form titled "Außergewöhnliche Belastungen" (Extraordinary Burdens) for disabled persons and their partners. The form is divided into two main sections, one for the taxpayer (Partner A) and one for the partner (Partner B). Each section contains fields for the date of disability, the degree of disability (e.g., "blind / sehbehindert"), and the amount of the tax allowance (e.g., 60 for Partner A, 100 for Partner B). There are also checkboxes for "geh- und sehbehindert" (disabled and visually impaired). The form is numbered 63 in the top right corner.

Person	ggf. Person / Ehepartner / Lebenspartner (A)	ggf. Person / Ehepartner / Lebenspartner (B)
12.04.2013	03.13	03.18
60		100
blind / sehbehindert	blind / sehbehindert	blind / sehbehindert
geh- und sehbehindert	geh- und sehbehindert	geh- und sehbehindert

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Steuererklärung:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme werden im Mantelbogen unter dem Punkt „Außergewöhnliche Belastungen“ erfasst.

Erläuterung zum vorstehenden Beispiel: Für den Ehemann wurde 2013 ein GdB von 60 festgestellt. Da der Pauschbetrag erstmalig beantragt wird, ist als Nachweis der Ausweis vorzulegen. Für die Ehefrau wurde schon seit 2010 ein GdB von 100 festgestellt. Wenn der Ausweis dem Finanzamt bereits vorlag, ist ein erneutes Einreichen nicht erforderlich.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich (EUR)	Stufe	GdB	jährlich (EUR)
1	25-30	310,00	5	65-70	890,00
2	35-40	430,00	6	75-80	1060,00
3	45-50	570,00	7	85-90	1230,00
4	55-60	720,00	8	95-100	1420,00

Für blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen BI und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen H) sowie bei Zuerkennung der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,00 EUR unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach § 33 EStG (siehe dazu Seite 24 unter Wahlrecht zwischen dem Abzug des Pauschbetrages und der nachgewiesenen Kosten) aus.

Der Pauschbetrag wird dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft auch rück-

wirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid der nach § 69 SGB IX zuständigen Behörde erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, für das durch den Bescheid oder die Bescheinigung der Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt worden ist. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Die Feststellung der Behinderung ist ein für das Finanzamt bindender Grundlagenbescheid. Eine rückwirkende Änderung kann deshalb zeitlich unbegrenzt erfolgen. Der Antrag muss allerdings binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids über die Behinderung beim Finanzamt eingehen.

Pauschbetrag für Eltern behinderter Kinder

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern, den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen. Voraussetzung ist, dass diese für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Lebt z. B. ein behindertes Kind mit seinen Eltern und einem nichtbehinderten Bruder in einem Haushalt, so kann der Pauschbetrag auch nicht auf den Bruder übertragen werden, wenn ihn die Eltern mangels eigener Einkünfte steuerlich nicht ausnutzen können.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (z. B. Haushaltsfreibetrag; Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Ausbildungsfreibetrag).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf einen Elternteil übertragen. Dann steht nur diesem der Pauschbetrag, und zwar in voller Höhe zu. Eine andere Aufteilung ist auf

gemeinsamen Antrag möglich, wobei die Eltern eine beliebige Verteilung wählen und sogar einem den Pauschbetrag in voller Höhe übertragen können. Ob eine Verpflichtung besteht, dem Antrag eines Elternteils zuzustimmen, richtet sich nicht nach Steuer-, sondern Zivilrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich danach eine Verpflichtung zur gemeinsamen Antragstellung ergeben. Das gilt etwa, wenn ein Elternteil über kein zu versteuerndes Einkommen verfügt oder die Freibeträge sich sonst bei ihm nicht oder jedenfalls nicht voll steuermindernd auswirken oder wenn sich überhaupt die Steuersätze der beiden Elternteile erheblich unterscheiden und sich die abweichende Aufteilung zur Ausschöpfung eines größtmöglichen Steuervorteils empfiehlt. Wird eine andere als die hälftige Aufteilung gewählt, besteht kein Anspruch darauf, die mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Kosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend zu machen.

Im Fall einer abweichenden Aufteilung müssen auch Elternteile, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen und deshalb grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird.

Steuererklärung:

Die Übertragung des Pauschbetrages wird in der Anlage des Kindes beantragt.

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Über den Pauschbetrag hinaus

können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits

an anderer Stelle berücksichtigt werden (z. B. Kosten für eine Hilfe im Haushalt, Kraftfahrzeugkosten).

Weitere abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastungen u. a. abzugsfähig:

- Krankenkosten aus akutem Anlass (vgl. Pkt. 2.2).
- Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringung, es sei denn, dem Steuerpflichtigen steht der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3.700,00 EUR zu. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht. Sollen die tatsächlichen Kosten für eine Heimunterbringung angesetzt werden und wurde der Haushalt aufgelöst, so sind die Kosten nur insoweit als außergewöhnliche Belastung ansetzbar, wie sie die Haushaltsersparnis i.H.v. 8.354 Euro pro Jahr (696,17 Euro / Monat bzw. 23,21 Euro / Tag) übersteigen.
- Bis 2009 konnten Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder bei Heimunterbringung die in den gezahlten Heimkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die denen einer Haushaltshilfe entsprechen, als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Seit 2009 kommt stattdessen – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht (vgl. Pkt. 2.8).
- Aufwendungen für eine Heilkur, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen ist (vgl. Pkt. 2.2).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767,00 EUR im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen hat, oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt

wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (vgl. BFH vom 04.07.2002 (Az.: III R 58 / 98).

Ist Begleitperson ein Ehegatte des Behinderten, dann scheidet ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung aus, wenn der Ehegatte aus eigenem Interesse an der Reiseteilnahme hat und für diesen kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlasster Mehraufwand angefallen ist (BFH vom 07.05.2013 – Az.: VIII R 51 / 10). Unternehmen Eltern mit ihren schwerbehinderten Kindern eine Reise, die sich – abgesehen von den besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen – nicht von einem üblichen Familienurlaub unterscheidet, dann können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (BFH vom 26.01.2006 – III R 22 / 04).

- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, z. B. Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist.
- Behinderungsbedingte Fahrkosten (vgl. Pkt. 2.7), z. B. auch Taxikosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins.
- Kosten einer behindertengerechten Einrichtung, wie z. B. Anbringen einer Rollstuhlrampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, u. U. auch Zahlungen eines behinderten Mieters an den Vermieter, um das Einverständnis für einen behindertengerechten Umbau der Mietwohnung zu erhalten. Der Behinderte muss nachweisen, dass die Mehrfachaufwendungen durch die Behinderung veranlasst sowie zur behindertengerechten Umgestaltung der Wohnung erforderlich sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Der Nachweis kann insbesondere durch Bescheid eines Trägers der Sozialversicherung oder von Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses zu der Maßnahme, aber auch durch ein Gutachten des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Diensts der Knappschaft-Bahn-See oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten GmbH geführt werden.

Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend auf Grund seiner Behinderung entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Im Kalenderjahr 2013 beträgt sein Gesamtbetrag der Einkünfte 30.000,00 EUR.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570,00 EUR. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 EStG kürzt, beträgt 6 % von 30.000,00 EUR = 1.800,00 EUR. Soweit keine weiteren Aufwendungen i. S. d. § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen auf Grund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370,00 EUR übersteigen (570,00 EUR + 1.800,00 EUR).

Als Eigenbeteiligung

sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	Bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer a) nach dem Grundtarif b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist.	5 4	6 5	7 6
bei Steuerpflichtigen mit a) einem Kind oder zwei Kindern b) drei oder mehr Kindern	2 1	3 1	4 2

vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Steuererklärung:

Auch die anderen außergewöhnlichen Belastungen werden im Mantelbogen erfasst.

Änderung	Neu	Alt
67 Benutzung Kraftfahrzeug wegen der Behinderung	900,-	
68 Krankheitskosten	7.000,-	5.000,-
Summe der Zeilen 67 und 68	7.900,-	5.000,-

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Erläuterung zum vorstehenden Beispiel: Der Steuerpflichtige macht Aufwendungen für Kfz-Benutzung in Höhe von 900 EUR und Krankheitskosten i.H.v. 7.000 EUR geltend. Für die Krankheitskosten erstattete ihm die Krankenversicherung 5.000 EUR. Die Aufwendungen betragen also insgesamt 7.900 EUR und die Erstattungen 5.000 EUR, es verbleibt eine außergewöhnliche Belastung von 2.900 EUR. Die zumutbare Belastung wird vom Finanzamt von Amts wegen berechnet.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten

Für: Menschen mit Behinderungen und nichtbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 33 EStG
§ 64 EStDV
R 33.4 EStR

Laufende und typische, durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag nach Pkt. 2.1 abgegolten. Werden anstelle des Pauschbetrages die tatsächlichen Kosten angesetzt (vgl. Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und nachgewiesenen Kosten unter Pkt. 2.1), so können auch diese Kosten berücksichtigt werden.

Neben dem Pauschbetrag können unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung außerordentliche Krankheitskosten, z. B. Kosten einer Operation, auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des medizinischen Diensts der Krankenkasse nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt.

Bei Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden,

erfolgt eine steuerliche Anerkennung ebenfalls nur, wenn die Erforderlichkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des MDK bestätigt wurde.

Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit sie nicht durch eine gesetzliche bzw. private (Kranken-) Versicherung oder Beihilfeleistungen von Dritter Seite, z. B. bei Beamten des Dienstherrn, ersetzt werden.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.3 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

Für: Pflegepersonen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde oder Bescheid über Einstufung in Pflegestufe III

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 33b EStG

Personen, die Personen mit Behinderungen pflegen (Pflegepersonen), können ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924,00 EUR im Kalenderjahr für die Pflege einer anderen Person geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Merkzeichen H, entsprechender Bescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde oder Einstufung in die Pflegestufe III),
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- die Pflegeperson die Pflege in ihrer Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- die Pflegeperson für ihre Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält (auch Aufwendungsersatz schließt den Pauschbetrag aus).

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Pflegepersonen im Kalenderjahr gepflegt, ist der **Pflege-Pauschbetrag** nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen H). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt. Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700,00 EUR kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemanns ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924,00 EUR berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen H). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462,00 EUR ($924,00 \text{ EUR} / 2$) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nr. 1 lit. a) EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (z. B. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nr. 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, weil sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Einnahmen, die ein Steuerpflichtiger für die Erbringung von Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält, jedoch nur bis zur Höhe des Pflegegelds.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern darstellen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist der Pflegestufe III zugeordnet und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt. Die monatlichen Zahlungen aus der Pflegeversicherung werden zur Versorgung des Kindes verwendet. Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700,00 EUR, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Steuererklärung:

Der Pflege-Pauschbetrag wird im Mantelbogen unter dem Punkt „Außergewöhnliche Belastungen“ beantragt.

The image shows a screenshot of a tax form section. At the top, it reads "Pflege-Pauschbetrag wegen unregelmäßiger persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person" with a checkbox for "In Ihrer oder in meiner Wohnung". Below this, there is a line for "Name der Person, die gepflegt wird" and a line for "Name der Person, die pflegt". The name "Erika Musterfrau, Musterstraße 1, 04275 Leipzig, Mutter" is entered in the first line. To the right of the form, there is a small box with the text "Einkommensteuer" and "Einkommensteuererklärung".

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.4 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

Für: Eltern von Kindern mit Behinderungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Behörde, Bescheinigung des Kultusministers oder der Bildungsagentur

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 10 und 33 EStG

Unabhängig von einer Behinderung kann gezahltes Schulgeld als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und an ihr ein anerkannter Abschluss erzielt werden kann.

30% des Entgelts, höchstens jedoch 5.000 Euro, werden in diesem Fall als Sonderausgaben berücksichtigt.

Eltern von Kindern mit Behinderungen können darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen erhalten. Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit es nicht bereits als Sonderausgabe berücksichtigt wurde. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen seiner Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil

eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist. Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (siehe 2.1) gewährt. Dem Finanzamt muss eine Bestätigung des Kultusministeriums oder der Bildungsagentur vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. Landkreis, kreisfreie Stadt oder Jugendamt) erstattet worden sind.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.5 Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern

- Entlastungsbetrag für Alleinstehende
- Kinderfreibetrag
- Ausbildungsfreibetrag

Für: Eltern von Kindern mit Behinderungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Behörde

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 24b, 31, 32, 33a EStG
H 32.9 EStR, R 33a.2 EStR

Den **Kinderfreibetrag** von jährlich 3.504,00 EUR (Alleinstehende)/ 7.008,00 EUR (zusammenveranlagte Eltern) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ein Kind wird auch berücksichtigt, wenn die Behinderung vor dem 1.1.2007 und vor Beginn des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Es wird angenommen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte und Bezüge 8.354,00 EUR zuzüglich eines Betrags in Höhe des maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegelds sowie Fahrtkosten des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung oder in einem Heim untergebracht sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

Den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** in Höhe von jährlich 1.308,00 EUR erhalten Alleinstehende, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Dies ist im Allgemeinen bei Kindern unter 18 Jahren sowie Kindern in der Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Fall. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Als alleinstehend gilt nur, wer nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person erfüllt. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person wird (widerlegbar) vermutet, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Unschädlich ist, wenn im Haushalt ein Kind über 18 Jahre lebt, für das dem Alleinerziehenden ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls Großeltern erhalten.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Beträge um je ein Zwölftel gekürzt. Der Entlastungsbetrag wird nur einmal gewährt und erhöht sich nicht durch weitere Kinder.

Den **Ausbildungsfreibetrag** erhält der Steuerpflichtige, wenn ihm Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen Kindes entstehen, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das Kind auswärtig untergebracht ist. Eine auswärtige Unterbringung setzt voraus, dass das Kind außerhalb des Haushalts der Eltern wohnt. Die auswärtige Unterbringung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein und die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während des Ausbildungszeitraums gewährleisten. Der Freibetrag beträgt 924,00 EUR je Kalenderjahr und wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, um ein Zwölftel gekürzt. Eine Kürzung um eigene Bezüge des Kindes wird seit dem Veranlagungszeitraum 2012 nicht mehr vorgenommen.

Steuererklärung:

Für jedes Kind ist der Steuererklärung eine Anlage Kind beizufügen. Mit dieser kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Ausbildungsfreibetrag beantragt werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			
44	Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet	AJ	01.01. 31.12.
45	Für das Kind wurde mir Kindergeld ausbezahlt	JA	01.01. 31.12.
46	Außer mir (warten) in der gemeinsamen Wohnung eine / mehrere (andere/r) Person(en) gemeldet, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind	JA 2	Falls ja JA
47	Es besteht eine Haushaltsgemeinschaft mit einem / mehreren (andere/r) Person(en), für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind	JA 2	Falls ja JA

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes		
50	Das Kind war ausschließlich untergebracht	01.01. 31.12.
51	Musterstraße 1, 01138 Dresden	

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Erläuterung zum vorstehenden Beispiel: Der Steuerpflichtige lebte das ganze Jahr über zusammen mit seinem minderjährigen Kind in seiner Wohnung in Chemnitz. Weitere Personen waren in der Wohnung nicht gemeldet.

Ein weiteres, volljähriges Kind studiert und wohnt in Dresden.

Der Steuerpflichtige erhält den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308,00 EUR und einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924,00 EUR.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.6 Kfz-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 oder ab 50, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Behörde, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 4 EStG

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB zwischen 50 und 70 und mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen G) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für Pkw 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

Hinweis:

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Bis zum Jahr 2013 war zur Berechnung der Entfernungspauschale die regelmäßige Arbeitsstätte maßgebend. Diese wurde ab dem 1.1.2014 durch die erste Tätigkeitsstätte ersetzt, die bei den meisten Arbeitnehmern mit der regelmäßigen Arbeitsstätte identisch ist.

Die Entfernungskilometer entsprechen den Kilometern, die für eine einfache Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Betrieb z. B. 10 km, beträgt die tägliche Fahrstrecke 20 km (je 10 km für Hin- und Rückfahrt). Dies sind 10 Entfernungskilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Ausnahmsweise kann eine längere Strecke maßgeblich sein, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Führt z. B. die kürzeste, 25 km lange Straßenverbindung über einen beschränkten Bahnübergang, an dem die Wartezeit an der geschlossenen Schranke schwer vorherzusehen und einzuplanen ist, so ist eine um drei Kilometer längere Strecke, die den beschränkten Bahnübergang umgeht, offensichtlich verkehrsgünstiger (FG Sachsen vom 05.11.2012 – Az.: 6 K 204 / 12).

Die notwendige Prüfung, ob der Ansatz der Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. für Familienheimfahrten günstiger ist, wird in Form einer **Jahresbetrachtung** vorgenommen. Ist die Behinderung im Laufe des Jahres eingetreten, kann **ab diesem Zeitpunkt** zwischen der Entfernungspauschale und den tatsächlichen Kosten gewählt werden. Bis dahin erfolgt stets der Ansatz der Entfernungspauschale.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

Steuererklärung:

Die Aufwendungen werden unter „Werbungskosten“ in der Anlage N der Steuererklärung geltend gemacht.

Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

31 Musterstraße 2, 01139 Dresden

32

33

34

30

31 220 17

32

33

34

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Erläuterung zum vorstehenden Beispiel: Der Steuerpflichtige hat seine 17 km entfernte Arbeitsstätte an 220 Tagen aufgesucht. Die Entfernungspauschale beträgt $220 \text{ (Tage)} \times 0,30 \text{ EUR} \times 17 \text{ (km)} = 1.122,00 \text{ EUR}$. Da der Steuerpflichtige einen GdB von mind. 70 bzw. 50 und Merkzeichen „G“ nachgewiesen hat, können statt der Entfernungspauschale auch die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Bei der Benutzung eines Kfz hat dies zur Folge, dass anstelle der einfachen Entfernung die gesamte zurückgelegte Entfernung berücksichtigt wird; $220 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ EUR} / \text{km} \times 34 \text{ km} / \text{Tag (Hin- und Rückweg)} = 2.244 \text{ EUR}$.

Sollten die tatsächlichen Aufwendungen geringer sein als die Entfernungspauschale, berücksichtigt das Finanzamt von Amts wegen die höhere Pauschale als Werbungskosten.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.7 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Behörde, Fahrtenbuch, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 33 EStG
EStR 33.4

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei Menschen mit Behinderungen Pkw-Kosten für private Fahrten teilweise oder – in den Grenzen der Angemessenheit – in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kfz-Kosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- GdB mindestens 80 oder
- GdB mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen **G**)

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten usw., weil diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht

hätten durchgeführt werden müssen. Unvermeidbarkeit liegt auch vor, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des BFH vom 17.12.1965 – Az.: VI 297 / 65 U). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des BFH vom 16.02.1970 – Az.: VI R 317 / 67 - und vom 01.08.1975 – Az.: VI R 158 / 72).

- a) Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: $3.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 900,00 \text{ EUR}$ im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer entstanden sind).
- b) Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten nachgewiesene Kilometer $\times 0,30 \text{ EUR}$. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten auf Grund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

2. Abzug privater Kfz-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**)
- Blind (Merkzeichen **BI**)
- Hilflos (Merkzeichen **H**, entsprechender Bescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Stelle oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe III)

Abziehbar sind – in den Grenzen der Angemessenheit – grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs-

und Urlaubsfahrten, welche die behinderte Person durchgeführt hat bzw. an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 km im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (z. B. durch ein Fahrtenbuch) bzw. glaubhaft zu machen (z. B. durch Aufzeichnung des Kilometerstands zu Beginn und am Ende des Jahres oder Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des Pkw ergibt). Eine Berücksichtigung von Pkw-Kosten für mehr als 15.000 km ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem Pkw durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 km berücksichtigungsfähig (Urteil des BFH vom 13.12.2001 – Az.: III R 6 / 99). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 EUR berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten auf Grund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) bzw. von 15.000 km (bei Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kfz-Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat.

Bei einem Außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, weil der Erwerb des Führerscheins auf Grund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.3.1993 – Az.: III R 9 / 92).

Neben den Fahrtkosten und dem Behinderten-Pauschbetrag werden bei Personen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 80 sowie bei Gehbehinderten (Merkzeichen G) mit einem GdB von mindestens 70 die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines PKW als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Bezieht der Steuerpflichtige u. a. für das Halten eines Pkw eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (BFH vom 25.10.1994 – Az.: VIII R 79 / 91).

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.8 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen

Für: Unbeschränkt steuerpflichtige Personen i. S. d. EStG, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und entweder eine haushaltsnahe Hilfe bei geringfügiger Beschäftigung (450-Euro-Jobs), oder eine andere haushaltsnahe Hilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigen bzw. dafür einen selbstständigen Dienstleister in Anspruch nehmen, oder handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Zuständig: Finanzamt

**Erforderliche
Unterlagen:**

zu 1. Bescheinigung der Bundesknappschaft nach § 28h Abs. 4 SGB IV, zwingende Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren

zu 2. Nachweise über die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Abführung der Lohnsteuer des Arbeitnehmers bzw. Rechnungen der ausführenden Dienstleistungsunternehmen und Zahlungsnachweise durch Kontoauszüge (**Keine Barzahlung!**)

zu 3. Rechnungen der ausführenden Dienstleistungsunternehmen und Zahlungsnachweise durch Kontoauszüge (**Keine Barzahlung!**)

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 35a EStG

Haushaltsnahe Tätigkeiten sind z. B.:

- Zubereiten von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen und Bügeln der Wäsche
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen
- Sonstiges: Gartenpflege, Straße fegen und Schnee schieben; „Schönheitsreparaturen“ und kleine Ausbesserungsarbeiten – nur Erhaltungsaufwand (z. B. Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken)

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten innerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen ausgeführt werden.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für die Begleitung von Kindern, alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen sowie Aufwendungen zur Unterrichtung und Vermittlung besonderer Fähigkeiten und sportliche bzw. Freizeitbetätigungen.

Art der Dienstleistung	Ermäßigung der Einkommensteuer
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügiger Beschäftigung	20%; max. 510,00 EUR
Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	20%; max. 4.000,00 EUR
Handwerkerleistungen	20%; max. 1.200,00 EUR

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner oder besonderer Art berücksichtigt wurden. Übersteigen die Kosten den abziehbaren Höchstbetrag, darf für übersteigende Beträge die Steuerermäßigung haushaltsnaher Hilfen in Anspruch genommen werden (Erfüllung der Voraussetzungen nach § 35a EStG). Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen vorrangig zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen.

Menschen mit Behinderungen, die den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, müssen noch eine Besonderheit beachten. Mit dem erhöhten Pauschbetrag für Hilflöse und Blinde gelten die pflegebedingten Aufwendungen als abgegolten. In diesem Fall sollen die Aufwendungen für die Pflegekraft / den Pflegedienst schon bei den außergewöhnlichen Belastungen als berücksichtigt gelten, sodass hierfür keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG mehr infrage kommt.

Weitere Hinweise:

Die Beschäftigung von Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner) kann als haushaltsnahe Hilfe nicht anerkannt werden. Aufwendungen, die nicht ausschließlich für den Privathaushalt anfallen, sind in diesem Umfang herauszurechnen. Es empfiehlt sich daher, getrennte Arbeitsverträge abzuschließen.

Zu beachten ist, dass mit dem Beschäftigungsverhältnis auch Arbeitgeberpflichten zu erfüllen sind. Dazu gehört unter anderem das Anmelden und Entrichten der Pauschalabgaben (5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft in Höhe von 0,84%, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6%). Für den Einzug der Pauschalabgaben ist die Minijob-Zentrale als Teil der Knappschaft-Bahn-See zuständig; Service-Hotline: 0355 2902 70799. Dabei ist zwingend das sogenannte „Haushaltsscheckverfahren“ anzuwenden. Die von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung gemäß § 28h Abs. 4 SGB IV ist dem Finanzamt vorzulegen. Die Mitteilung, ab wann die beschäftigte Person sozialversicherungspflichtig ist (Arbeitnehmer, welche die Entgeltgrenze überschreiten, z. B. bei Mehrfachbeschäftigung), erfolgt ebenfalls durch die Knappschaft-Bahn-See.

Überblick:

- Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Hilfe und die Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen sind seit dem 01.01.2003 nach § 35a EStG abzugsfähig.
- 450-EURO-Jobs, auch solche, bei denen ein schriftlicher Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vorliegt (der Abzugsbetrag verringert sich dadurch), sind anteilig abzugsfähig.
- Rechnungen des Dienstleisters werden nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der Überweisung (Kontoauszug) anerkannt.
- Für ein und dieselbe haushaltsnahe Hilfe (Person) kann man nur einen der drei Abzugsbeträge beanspruchen, je nachdem welche Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zusammenveranlagte Eheleute dürfen die Höchstbeträge zusammen nur einmal in Anspruch nehmen; bei getrennter Veranlagung erfolgt die hälftige Zuteilung, wobei jede andere Aufteilung beantragt werden kann.

Steuererklärung:

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann im Mantelbogen beantragt werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für		
- geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minijobs - (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)		
T1	Haushaltshilfe	2.747
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG)		
T2		
- haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt (§ 35a Abs. 1 Nr. 3 EStG)		
T3	Hausreinigung	714
- Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (zweifelhaft nicht bereits in den Zeilen E7 und E8 berücksichtigt) (§ 35a Abs. 1 Nr. 4 EStG)		
T4		
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die Zinsenverpflichtung, Umlagen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden; z. B. Kfz-Bank, landeskommunale Förderbanken oder Gewerkschaften) (§ 35a Abs. 1 Nr. 5 EStG)		
T5		

Quelle für das Formular: www.formulare-bfinv.de

Erläuterung zum vorstehenden Beispiel: Der Steuerpflichtige beschäftigt eine Haushaltshilfe für 200,00 EUR monatlich. Neben dem Nettogehalt fallen Abgaben in Höhe von 28,88 EUR an. Im Jahr betragen die Gesamtaufwendungen somit 2.746,56 EUR.

Daneben wird das Haus von einem selbstständigen Dienstleister einmal monatlich gereinigt. Dieser berechnet pro Reinigung brutto 59,50 Euro, der Jahresaufwand beträgt somit 714,00 EUR. Wenn die Rechnungen per Banküberweisung beglichen wurden, können die Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.9.1 Kraftfahrzeugsteuer – Ermäßigung (50%)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **RF** und **GI** (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Zuständig: Hauptzollamt (seit Mai 2014)

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Zulassungsbescheinigung Teil I , Beiblatt zum Ausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 3a Abs. 2 S. 1 KraftStG

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **RF** oder **GI** (auch ohne **G** im Ausweis) können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 %, und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe 2.6) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (in der Regel Sozialamt / Abteilung Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld, vgl. § 15a Abs. 1 SächsAGSGB) dem Menschen mit Behinderungen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Hauptzollamt beantragt. Der Antrag auf Steuervergünstigung kann auch bei Zulassung eines Fahrzeugs oder zu jedem anderen Zeitpunkt gestellt werden. Das Hauptzollamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der schwerbehinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Hauptzollamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen und das Beiblatt an die nach § 69 I SGB IX zuständige Stelle zurückgeben. Daraufhin wird ein neues mit Wertmarke versehenes Beiblatt ausgestellt.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise in Punkt 2.9.2.

Die Kraftfahrzeugsteuer ist seit dem 01.07.2009 eine Bundessteuer. Die Verwaltung erfolgte zunächst weiter durch die Finanzämter. Im Jahr 2014 übernahm schrittweise die Zollverwaltung diese Aufgabe, in Sachsen seit Mai 2014. Für die Verwaltung sind seitdem die Hauptzollämter Dresden und Frankfurt (Oder) zuständig:

Kreis	Zuständiges HZA	Nächstliegende Kontaktstelle
Erzgebirgskreis	HZA Frankfurt	ZA Chemnitz ZA Hirschfeld
Landkreis Bautzen	HZA Dresden	HZA Dresden – Dienstort Bautzen
Landkreis Görlitz	HZA Dresden	ZA Löbau
Landkreis Leipzig	HZA Dresden	ZA Taucha
Landkreis Meißen	HZA Dresden	HZA Dresden – Dienstort Hartmut- Dost-Straße
Landkreis Mittelsachsen	HZA Dresden	ZA Nossen ZA Taucha
Landkreis Nordsachsen	HZA Dresden	ZA Taucha
Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	HZA Dresden	HZA Dresden – Dienstort Hartmut- Dost-Straße
Landkreis Zwickau	HZA Frankfurt	ZA Chemnitz
Stadt Dresden	HZA Dresden	HZA Dresden – Dienstort Hartmut- Dost-Straße
Stadt Leipzig	HZA Dresden	ZA Taucha
Vogtlandkreis	HZA Frankfurt	HZA Regensburg – Dienstort Hof ZA Hirschfeld

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.9.2 Kraftfahrzeugsteuer – Befreiung (100%)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)

Für Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Versorgungsberechtigte („**Kriegsbeschädigt**“, „**VB**“ oder „**EB**“ im Ausweis) gilt die Sonderregelung (Besitzstandswahrung) nach § 17 KraftStG. Danach wird die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nur in Fällen gewährt, bei denen die Voraussetzungen bereits am 31.05.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnte.

Zuständig: Hauptzollamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis,
Zulassungsbescheinigung Teil I

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vgl. dazu unter 3.6) beansprucht werden. Schwerbehinderte Menschen, die das Merkzeichen **H**, **BI** oder **aG** im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Eine Aufstellung der in Sachsen zuständigen Hauptzollämter befindet sich unter 2.9.1.

Ergänzung zu 2.9.1 und 2.9.2:

Das Fahrzeug, für das der Mensch mit Behinderungen Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom Mensch mit Behinderungen selbst, in dessen Beisein oder von anderen Personen ausschließlich zu Fahrten, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der Person mit Behinderungen stehen, (z. B. Rückfahrt ohne den Menschen mit Behinderungen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung, Fahrten zum Arzt, zum Einkauf o. ä.) genutzt werden. Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der Mensch mit Behinderungen kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als Menschen mit Behinderungen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser Menschen mit Behinderungen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50% beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle Menschen mit Behinderungen als Einzelne die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die in 2.9.1 genannten Menschen mit Behinderungen sollten in diesem Falle überlegen, ob sie lieber die „Freifahrt“ beanspruchen.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.10 Grundsteuer – Ermäßigung

Für: Beschädigte, die eine Kapitalabfindung unmittelbar nach dem BVG (Kriegsbeschädigte) oder nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (z. B. Gewaltopfer, geschädigte ehemalige Soldaten und Zivildienstleistende, Impfgeschädigte), erhalten; unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren hinterbliebene Ehegatten

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Bescheinigung des Kommunalen Sozialverbands (vgl. § 1 Abs. 1 SächsDGBVG) über die Höhe der Kapitalabfindung und den Abfindungszeitraum

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 36 GrStG

Die Ermäßigung erhalten Beschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem BVG oder nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, eine Kapitalabfindung erhalten haben. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung gekürzt werden (Abfindungszeitraum). Für die Witwe eines abgefundenen Beschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung für den Abfindungs-

zeitraum bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuer-
vergünstigung entfällt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Entsprechendes gilt für Witwer.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt
sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zum Auffüllen ei-
nes Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstücks
oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.11 Umsatzsteuer – Ermäßigung / Befreiung

Für: Blinde Menschen / Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller (unter bestimmten Voraussetzungen)

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Stelle

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 4 Nr. 16, 17 lit. b), 19 UStG

Die Umsätze von blinden Unternehmern sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Die Umsätze sind daher auch dann steuerfrei, wenn mehr als zwei Teilzeitkräfte beschäftigt werden, sofern deren Beschäftigungszeit – bezogen jeweils auf den Kalendermonat – diejenige von zwei ganztägig beschäftigten Arbeitnehmern nicht übersteigt (Nr. 4.19.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE). Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i. S. d. Blindenwarenvertriebsgesetzes:

-
1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren i. S. d. Blindenwarenvertriebsgesetzes,
 2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich blinde Menschen mitgewirkt haben.

Die Lieferungen von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 Prozent.

Ferner unterliegt die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, der Steuerbefreiung.

Steuerfrei sind außerdem die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder – bei privaten Betreibern – wenn vom Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter vorliegt (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen).

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.12 Erbschaft- und Schenkungssteuer – Freibetrag

Für: Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Atteste u. ä.

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG

Der Erwerb durch die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers / Schenkers bleibt von der Erbschaft- / Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000,00 EUR nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000,00 EUR, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

2. STEUERERLEICHTERUNGEN

2.13 Hundesteuer – Erlass

Für: Blinde und gehörlose Menschen; unter bestimmten Voraussetzungen auch für sonstige hilflose Personen

Zuständig: Kommunalverwaltung

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 I SGB IX zuständigen Stelle, ärztliche Bescheinigung über Hilflosigkeit

Rechtsquelle/

Fundstelle: Satzungen der Gemeindeverwaltung zur Hundesteuer, z. B. § 7 Hundesteuersatzung der Stadt Dresden

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Satzung geregelt ist. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z. B. wenn Hunde zum Schutz von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

3.1 Automobilclubs – Beitragsermäßigung / Neuwagenkauf – Ermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen;

Zuständig: Automobilclubs; Autohändler

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung / des Landratsamts

Rechtsquelle/

Fundstelle: Beitragssatzung der Automobilclubs; Rabattübersicht des ADAC:
http://www.adac.de/_mmm/pdf/Neuwagenkauf-Verg%C3%BCnstigungen-f%C3%BCr-Behinderte_168431.pdf

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen (z. B. ADAC: derzeit 12 Euro auf den Jahresbeitrag) ein. Bei der ADAC-Zentrale in München oder auch bei den Regionalclubs können nähere Informationen direkt erfragt oder aus Broschüren entnommen werden.

Auch bei einem Neuwagenkauf ist es möglich, Sondernachlässe auf Basis des Listenpreises zu erhalten. Je nach Anbieter variieren diese Rabatte sowie die Voraussetzungen (z. B. Audi: 15%, Fiat: 13% bis 25%, Mercedes: 15%, Opel: 20%, VW 15%). Eine explizite Nachfrage beim geplanten Kauf empfiehlt sich daher.

3.2 Privathaftpflichtversicherung Mitversicherung von Rollstühlen

Für: Rollstuhlfahrer

Zuständig: Versicherungsunternehmen

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung / des Landratsamts

Rechtsquelle/

Fundstelle: GDV-Mitteilungen

Der GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, ohne Beitragszuschlag in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser unverbindlichen Empfehlung sind die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt. Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrags schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

3.3 TÜV / Straßenverkehrsbehörde – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für: Menschen mit Behinderungen (allgemein)

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, DEKRA, TÜV

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 5 Abs. 6 GebOSt

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z. B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

Dies betrifft jedoch nur Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen, die gerade wegen der Behinderung erforderlich waren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z. B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

3.4 Parkerleichterung / Ausnahmegenehmigung / Parkplatzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**, blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl**) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Einschränkungen

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde der Landratsämter oder der kreisfreien Städte, in deren Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung / des Landratsamts, Passfoto (für den Parkausweis)

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 46 Abs. 1 StVO; VwV-Parkerleichterungen; VwV-StVO

Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die Sie berechtigt, an Stellen zu parken, an denen üblicherweise das Parken nicht erlaubt ist. Den Antrag stellen Sie bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die keine Fahrerlaubnis besitzen (z. B. Blinde oder Kinder, bei denen die Voraussetzungen vorliegen). Die Genehmigung berechtigt dann den jeweiligen Fahrer bei der Beförderung der behinderten Person zum Parken im nachfolgend erklärten Umfang.

„Blauer Parkausweis“

Der europaweit gültige „**blaue Parkausweis**“ berechtigt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**), Blinde (Merkzeichen **Bl**) sowie Contergangeschädigte (d. h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen zum Parken

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen)
- an Stellen, an denen ein eingeschränktes Halteverbot (sog. Parkverbot) gilt, bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit muss durch Einstellung auf einer Parkscheibe ersichtlich sein); auf Antrag kann für bestimmte Halteverbotsstrecken auch eine längere Parkzeit genehmigt werden
- im Bereich eines Zonenhalteverbots über die zugelassene Parkdauer hinaus
- an Stellen, an denen Parken zwar erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild auf eine bestimmte Parkzeit begrenzt ist, über die zugelassene Zeit hinaus
- in Fußgängerbereichen während der Ladezeiten, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, soweit der übrige Verkehr (insbesondere der fließende Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird

-
- sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht und die höchstzulässige Parkzeit von 24 Stunden nicht überschritten wird.

„Orangener Parkausweis“

Für Personen, welche die Voraussetzungen des „blauen Parkausweises“ nicht erfüllen, kommt ggf. die Ausstellung eines sog. orangefarbenen Parkausweises in Betracht. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der gleichen Parkerleichterungen wie beim „blauen Parkausweis“ (siehe oben) mit Ausnahme des Parkens auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol)

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- Menschen mit einer erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen **G**) und gleichzeitig nachgewiesener Berechtigung ständiger Begleitung (Merkzeichen **B**), bei denen:
 1. wenigstens ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 alleine für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule sofern sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
 2. wenigstens ein GdB von 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane vorliegen
- an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankte Personen, bei denen alleine auf Grund dieser Erkrankungen ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen), soweit hierdurch allein ein GdB von 70 erreicht wird.

„Gelber Parkausweis“ (Sachsen)

Neben den genannten Parkausweisen gibt es weiterhin noch den sog. „gelben Parkausweis“, der nur in Sachsen gilt. Seine Bedeutung ist deutlich zurückgegangen, weil sich der Kreis der Berechtigten weitgehend mit dem des „orangenen Parkausweises“ deckt. Für bestimmte Personengruppen kommt jedoch nur ein „gelber Parkausweis“ in Betracht, weil hinsichtlich einzelner Punkte niedrigere Anforderungen gestellt werden. Inhaltlich berechtigt dieser Parkausweis, die gleichen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die Inhabern des orangenen Parkausweises zustehen (siehe oben). Zusätzlich kann die Verkehrsbehörde für die betroffenen Personen das Parken auf **einzelnen, genau bestimmten Schwerbehindertenparkplätzen** in Sachsen zulassen. Insoweit gehen die Rechte aus dem „gelben Parkausweis“ über den aus dem „orangenen Parkausweis“ hinaus.

Anspruch auf einen „gelben Parkausweis“ haben

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und / oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und / oder der Lunge vorliegt
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) (kein Mindest-GdB erforderlich)
- vorübergehend Berechtigte, die auf Grund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und / oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart werden müssen.

Sonstige Ausnahmegenehmigungen

Für bestimmte Personengruppen werden darüber hinaus durch Ausnahmegenehmigungen Parkvergünstigungen eingeräumt, ohne dass ihnen

„Parkausweise“ ausgestellt werden würden. Sie können dann nur die konkret genannten Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen gibt es für:

- Menschen ohne Hände oder Arme (sog. Ohnhänder beziehungsweise Ohnarmer). Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung ihre Fahrzeuge gebührenfrei auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie im Haltverbot für eine Zone beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung einer Parkscheibe abstellen
- Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m oder weniger. Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken.

Verfahrensablauf

Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beantragt werden. Der Vordruck liegt bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden bereit. Im Falle einer Bevollmächtigung sind eine schriftliche Vollmacht und der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen. Für die Antragstellung werden ggf. Kosten erhoben.

3.5 Sicherheitsgurt / Schutzhelm / Umweltzonen / Mitnahme von Kindern

Für: Menschen mit und ohne Behinderung

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde

Erforderliche

Unterlagen: Bescheinigung des Arztes; Personalausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO; RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16.6.1976 – StV 4 / 36.42.21a; 3. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, 35. BImSchV

Auf Antrag erteilt die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z. B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Die Körpergröße wird in der Regelung durch Vorlage des Personalausweises nachgewiesen. Ist die Befreiung aus anderen Gründen erforderlich, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass an die Befreiung von der Gurtspflicht

im Allgemeinen strenge Anforderungen gestellt werden. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten, nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller auf Grund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht befreit werden muss. Auch hier braucht die Diagnose aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen

Das Fahrverbot in Umweltzonen ohne entsprechende Plakette gilt nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **BI** sind.

Mitnahme behinderter Kinder

Anstelle der „klassischen“ Kindersitze können bei der Mitnahme behinderter Kinder ausnahmsweise auch besondere Rückhalteeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen verwendet werden. Erforderlich ist hierfür jedoch eine ärztliche Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist und bestätigt, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen verwendet werden kann.

3.6 Öffentlicher Personenverkehr – „Freifahrt“

Für: Freifahrtberechtigte Personen

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche

Unterlagen: Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 145-147 SGB IX

Unter bestimmten Voraussetzungen haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf **unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personenverkehr (sog. Freifahrt-Berechtigung). Einen solchen Anspruch haben grundsätzlich alle schwerbehinderten Menschen, die

- infolge ihrer Behinderung in ihrer **Bewegungsfähigkeit** im Straßenverkehr **erheblich beeinträchtigt** (Merkzeichen **G**, **aG**) sind
- **hilflos** (Merkzeichen **H**) sind
- **blind** (Merkzeichen **Bl**) sind
- **gehörlos** (Merkzeichen **Gl**) sind (als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen, wie z. B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz).

Als Nachweis der Freifahrt-Berechtigung wird der Schwerbehindertenausweis dieser Personen durch einen **orangefarbenen Flächenaufdruck** besonders gekennzeichnet.

Beiblatt mit Wertmarke

Zur Inanspruchnahme der Freifahrt ist jedoch zusätzlich zum farbigen Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis ein sog. **Beiblatt mit Wertmarke** erforderlich. Dieses Beiblatt (nebst Wertmarke) gibt das zuständige Sozialamt (in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung, in den Landkreisen beim Landratsamt) auf Anforderung heraus. Die Wertmarke wird in der Regel gegen **Entrichtung des Betrags von 72,00 EUR** für ein Jahr (36,00 EUR für ein halbes Jahr) ausgegeben. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt auch, wenn der Berechtigte vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der Jahresmarke stirbt.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Wertmarke auch kostenfrei an die Betroffenen herausgegeben. Eine **unentgeltliche Wertmarke** erhalten gemäß § 145 Abs. 1 S. 10 SGB IX schwerbehinderte Menschen, die

- **blind** i. S. d. § 72 Abs. 5 SGB XII oder entsprechender Vorschriften sind
- **hilflos** i. S. d. § 33b EStG oder entsprechender Vorschriften sind
- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder nach dem SGB VIII oder den §§ 27a und 27d des BVG erhalten
- am 01.10.1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr erfüllten, solange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 01.10.1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet hatten.

Ausschluss bei gewählter KfZ-Steuerermäßigung

Von Ausweisinhabern mit den Merkzeichen **G** und / oder **GI** kann die „Freifahrt“ nur beansprucht werden, wenn nicht gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung geltend gemacht wurde. Diese Personen müssen sich also entscheiden, ob sie die „Freifahrt“ oder die KfZ-Steuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **aG**, **Bl**, **H** können hingegen die „Freifahrt“ zusätzlich zu einer gewährten KfZ-Steuerermäßigung erhalten.

Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr

Wer im Besitz eines gültigen Beiblatts mit Wertmarke ist, hat grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im **gesamten öffentlichen Personennahverkehr**. Zum Nahverkehr in diesem Sinne gehören alle:

- Straßenbahnen und Omnibusse i. S. d. Personenbeförderungsgesetzes
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z. B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind (Eisenbahnlinien in Verkehrsverbänden)
- Eisenbahnen des Bundes (Deutsche Bahn) in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Nahverkehrszüge sowie sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs i. S. d. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AEG in der 2. Wagenklasse) auf Strecken bis zu 50 km
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbar-

schaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereichs liegen.

Die früher bei der Deutschen Bahn geltende Beschränkung der „Freifahrt“ auf einen Umkreis von 50 km ist inzwischen weggefallen. Damit sind auch die früher mitzuführenden Streckenverzeichnisse nicht mehr erforderlich. Vielmehr können Freifahrt-Berechtigte inzwischen im gesamten Bundesgebiet die Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn unentgeltlich nutzen.

Unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr

Eine unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr kommt dagegen auch für Freifahrt-Berechtigte nur in Betracht, wenn die Fernverkehrsstrecke ausnahmsweise für den Nahverkehr freigegeben ist (z. B. Intercity-Strecke Halle-Nordhausen). Ist dies nicht der Fall, muss auch bei bestehender Freifahrt-Berechtigung für den Fernverkehr der volle Fahrpreis gezahlt werden. Unter Fernverkehr in diesem Sinne fallen grundsätzlich alle nicht zum Nahverkehr gehörenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Zuschlagspflichtige Züge

Unabhängig von der Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlags bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs zu leisten.

Zusätzliche Serviceleistungen

Die Deutsche Bahn AG bietet für behinderte Menschen zusätzliche Serviceleistungen an (z. B. Bereitstellung von Einstiegshilfen). Diese müssen jedoch teilweise im Vorfeld der Reise angemeldet werden. Ein umfassender Überblick über die Leistungen und deren Voraussetzungen findet sich in der von der Deutschen Bahn herausgegebenen Broschüre „Mobil mit Handicap“. Diese kann auf folgenden Wegen als digitale Version oder als Druckfassung angefordert werden:

Internet:

http://www.bahn.de/p/view/mdb/bahnintern/services/mobilitaet_service/barrierefrei_-_neu/mdb_141185_broschuere_mobil_mit_handicap_2014_apu_bf.pdf

E-Mail: msz@deutschebahn.com | deaf-msz@deutschebahn.com
Telefon: Mobilitätsservicezentrale: 01806 512512 (0,20 € / Anruf aus dem Festnetz)

Ungeachtet dessen erhalten schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 bei der Deutschen Bahn auf Antrag die Bahn-Card zu einem ermäßigten Preis.

Fernreisebusse

Bei den neuen Fernbus-Verbindungen (z. B. MeinFernbus.de; ADAC Postbus) besteht in der Regel kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Allerdings bieten einige dieser Busunternehmen für schwerbehinderte Menschen Sonderkonditionen (z. B. Rabatte auf den Fahrpreis) an. Daher lohnt sich eine gezielte Nachfrage.

3.7 Öffentlicher Personenverkehr – unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** und **BI**

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit o. g. Merkzeichen

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 145 SGB IX

Bei Personen, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel auf Hilfe angewiesen sind, ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass eine Begleitperson kostenlos mit dem Betroffenen mitreisen darf. Erforderlich ist hierfür, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** sowie der Vermerk über die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen sind. Die Begleitperson wird dann in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte (oder Freifahrtnachweis) besitzt, unentgeltlich befördert.

Keine Begleitungspflicht

Das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der Mensch mit Behinderungen öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Dies gilt auch dann, wenn – wie noch häufig in älteren Ausweisen – im Vermerk von der „Notwendigkeit ständiger Begleitung“ die Rede ist. Vielmehr wird auch hierdurch nur eine Berechtigung, nicht aber eine Pflicht zur Mitnahme einer Begleitperson festgeschrieben.

Person des Begleiters

Die Berechtigung zur Mitnahme eines Begleiters ist nicht an eine bestimmte Person gebunden. Daher besteht auch die Möglichkeit, bei Reisen jeweils verschiedene Personen als Begleitperson in Anspruch zu nehmen.

Mehrere schwerbehinderte Menschen mit dem gleichen Ausweismerkzeichen können jedoch nicht gegenseitig als Begleitpersonen auftreten (gegenseitige Begleitung).

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, der die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisbar besitzt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Nah- und Fernverkehr

Die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson gilt sowohl im Nahverkehr als auch im Fernverkehr. Die Begleitperson darf also in den gleichen Verkehrsmitteln kostenfrei mitfahren, für die auch die Freifahrt genutzt werden kann (siehe unter 3.6.). Zusätzlich darf die Begleitperson aber auch noch in allen anderen nicht zum Nahverkehr gehörenden

- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
- Eisenbahnen (mit Ausnahme des Sonderzugverkehrs) und
- Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzungsverkehr, (sofern keine Häfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angefahren werden)

unentgeltlich mitgenommen werden. Im Fernverkehr muss also nur der Ausweisinhaber eine Fahrkarte lösen.

Besondere Regelungen für blinde Menschen

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Blindenführhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **Bl** enthält.

Auch die meisten Staatsbahnen der europäischen Länder befördern wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund kostenfrei. Voraussetzung ist jedoch regelmäßig, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte besitzt, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten in Anspruch genommen werden, die ausschließlich im Ausland erfolgen. Näheres zur kostenfreien Mitnahme im Ausland kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden.

3.8 Eisenbahnpersonenverkehr – Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

Für: Schwerkriegsbeschädigte / Verfolgte mit Merkzeichen
1.Kl.

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen 1.Kl.

Rechtsquelle/

Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personen-
gruppen

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte mit dem Merkzeichen **1. Kl.** können ohne Aufpreis die 1. Wagenklasse (auch Schlafwagen) benutzen. Es genügt dann für die Nutzung ein Fahrausweis für die 2. Klasse (auch Bahn Card 2. Klasse) oder der Schwerbehindertenausweis mit Freifahrtberechtigung (Beiblatt mit Wertmarke).

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autozüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z. B. Bett- und Liegeplatzzuschläge; ICE-Sprinter) bleibt unberührt.

3.9 Eisenbahnpersonenverkehr – unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln

- Für:** Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
- Zuständig:** Deutsche Bahn AG
- Erforderliche Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis, ggf. mit Beiblatt und Wertmarke
- Rechtsquelle/
Fundstelle:** Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen; Beförderungsbedingungen für Reisegepäck

Reist ein schwerbehinderter Mensch mit einem Rollstuhl oder einem sonstigen orthopädischen Hilfsmittel, auf das er angewiesen ist, werden diese unentgeltlich mitbefördert, wenn der Betreffende über eine Freifahrt-Berechtigung (Beiblatt mit Wertmarke) verfügt. Mitgeführte Rollstühle werden von der Bahn auch dann ohne zusätzliches Entgelt befördert, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit Wertmarke (Freifahrt-Nachweis) vorzeigen kann.

Der Rollstuhl bzw. das orthopädische Hilfsmittel muss dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen und darf maximal folgende Maße besitzen:

Länge: max. 120 cm + 5 cm zusätzlich für die Füße

Breite: max. 70 cm + 10 cm zusätzlich für die Hände am Rand

Für die Nutzung der Rollstuhlhubgeräte und -rampen dürfen die Abmessungen maximal 120 cm x 80 cm betragen. Die Höchsttragelast der Hubgeräte liegt bei 250 kg bis 350 kg.

Damit geprüft werden kann, ob für die betreffenden Fahrten genügend Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden sind und ggf. Personal für die Unterstützung beim Einstieg angefordert werden kann, bittet die Deutsche Bahn um entsprechende Anmeldung von Reisen. Hierfür können Sie sich auf folgenden Wegen mit dem Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn in Verbindung setzen:

E-Mail: msz@deutschebahn.com | deaf-msz@deutschebahn.com
Telefon: 01806 512512 (0,20 € / Anruf aus dem Festnetz)

Ausführliche Informationen über die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln finden Sie im „Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ der Deutschen Bahn. Diese können Sie entweder unter der o.g. Telefonnummer bestellen oder im Internet auf der Seite http://www.bahn.de/i/view/mdb/pv/pdf/diverse/handicap/MDB80689-leitfaden_orthop_dische_hilfsmittel_september_2010.pdf herunterladen.

3.10 Eisenbahnpersonenverkehr – entgeltfreie Sitzplatzreservierung / vorreservierte Sitzplätze

Für: Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **B** und **BI**

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **B** und / oder **BI**

Rechtsquelle/

Fundstelle: Beförderungsbedingungen Personenverkehr; Broschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG

Grundsätzlich wird insbesondere schwerbehinderten Reisenden empfohlen, bei der Buchung der Reise Sitzplätze zu reservieren. Eine solche Reservierung ist jedoch in der Regel kostenpflichtig.

Kostenfreiheit der Reservierung

Bei schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen **B** oder **BI** werden für die Sitzplatzreservierung hingegen keine Gebühren erhoben. Diese Kostenfreiheit gilt dabei nicht nur für den schwerbehinderten Reisenden selbst, sondern gleichermaßen auch für die Sitzplatzreservierung für eine Begleitperson.

Zur Inanspruchnahme dieser Vergünstigung muss der Schwerbehindertenausweis mit den genannten Merkzeichen beim DB Reisezentrum vorgelegt werden.

Vorreservierte Sitzplätze

Ungeachtet der Reservierungsmöglichkeit gibt es in jedem Zug (ausgenommen DB Autozug, DB Nachtzug; Urlaubsexpress) spezielle Sitz-

plätze oder Abteile für mobilitätseingeschränkte Reisende. Diese sind grundsätzlich von den übrigen Reisenden freizuhalten. Für den Fall, dass eine eigene Reservierung nicht erfolgt ist, können mobilitätseingeschränkte Reisende diese speziellen Sitzplätze in Anspruch nehmen. Zu beachten ist jedoch, dass im ICE Sprinter generell Reservierungspflicht besteht.

Vorreservierte Rollstuhlbereiche

Auch für Rollstuhlfahrer sind in den Zügen spezielle Bereiche vorgesehen, die auch ohne individuelle Reservierung durch entsprechend Betroffene genutzt werden können. Da jedoch nur eine begrenzte Menge solcher Bereiche existiert, wird Rollstuhlfahrern dringend angeraten, sich im Vorfeld mit dem Mobilitätsservice-Zentrum der Deutschen Bahn in Verbindung zu setzen und die Verfügbarkeit abklären zu lassen.

3.11 Sonstige Reiseinformationen für behinderte Menschen

Für: Reisende mit Behinderungen

Zuständig: Verkehrsunternehmen, Verbände, Verlage

Rechtsquelle/

Fundstelle: Broschüren und Verzeichnisse

Weitere Informationen zu Mobilität und Reisen für Menschen mit Behinderungen finden sich in diversen Broschüren. Daneben gibt es eine Vielzahl von Internetseiten zu dieser Thematik. Hier einige Beispiele:

Die Broschüre der Deutschen Bahn „Mobil mit Handicap – Service für mobilitätseingeschränkte Reisende“ enthält z. B. neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise einen umfangreichen Katalog der für Menschen mit Behinderungen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf Bahnhöfen. Die Broschüre erhalten sie auf folgenden Wegen:

Telefon: 01806 512512 (0,20 € / Anruf aus dem Festnetz)

Internet:

http://www.bahn.de/p/view/mdb/bahnintern/services/mobilitaet_service/barrierefrei_-_neu/mdb_141185_broschuere_mobil_mit_handicap_2014_apu_bf.pdf

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Der Bundesverband Deutsche Omnibusunternehmer (BDO) e. V. hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen („Verzeichnis barrierefreier Reisebusse in Deutschland“). Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt.

Anschrift: Reinhardstraße 25, 10117 Berlin

Tel.: 030 24089-300

Internet:

http://www.bdo-online.de/uploads/assets/52cece0ec32dab006b000018/original/120424_Verzeichnis_Barrierefreier_Reisebusse_end.pdf?1389284878

E-Mail: info@bdo-online.de,

Der Escales-Verlag hat das kostenpflichtige Buch „Handicapped-Reisen“ (16,80 EUR) herausgegeben. Es enthält umfangreiche Angaben über rollstuhl- und behinderungsgerechte Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser. Bestellt werden kann es unter:

Anschrift: Talstr. 58, 77887 Sasbachwalden

Tel.: 07841 6841133

Internet: <http://www.escales-verlag.de/handicapped-reisen/bestellen/>

Die Stiftung MyHandicap hat auf ihrer Internetseite eine Reihe von Informationen zusammengestellt, die bei der Reiseplanung von behinderten Menschen bedacht und organisiert werden sollten:

Internet: http://www.myhandicap.de/behinderung_barrierefrei_reisen.html

3.12 Eisenbahnpersonenverkehr – Bereitstellung von Parkplätzen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen **aG** und **BI**

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche

Unterlagen: Blauer Parkausweis, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **aG**, **BI**

Rechtsquelle/

Fundstelle: Bedingungen für das Parken an Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG bietet ihren Kunden in der Regel gebührenpflichtige Kundenparkplätze an. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**) und Blinde (Merkzeichen **BI**) dürfen ihr Fahrzeug hingegen kostenlos auf diesen Kundenparkplätzen abstellen. Anstelle eines Parkscheins müssen sie ihren blauen Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. Soweit die Kundenparkplätze nur an Reisende mit gültigem Fahrschein gesondert zugeteilt werden, müssen Schwerbehinderte ihren Schwerbehindertenausweis sowie ihren blauen Parkausweis vorlegen. Für den Fall, dass alle Stellplätze belegt sind, gibt es allerdings keinen Anspruch auf einen Stellplatz.

Achtung! Diese Kostenfreiheit gilt nicht auf Parkplätzen der DB Bahn-Park GmbH oder anderen Kooperationsunternehmen der Deutschen Bahn AG. Ferner sind auch „Park & Rail“ – Parkplätze von der Kostenfreiheit ausgenommen.

3.13 Eisenbahnpersonenverkehr – Befreiung vom erhöhten Bordpreis

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Grundsätzlich erhebt die Deutsche Bahn von Kunden, die ihre Fahrkarte erst im Zug erwerben, einen erhöhten, sog. Bordpreis (in der Regel Ticketpreis + Nachlösezuschlag von 10% bzw. 7,50 Euro). Von dieser Regelung sind schwerbehinderte Menschen inzwischen vollständig ausgenommen. Die frühere Beschränkung der Ausnahme auf allein reisende Schwerbehinderte mit den Merkzeichen **B** oder **BI** besteht nicht mehr.

Inzwischen zahlen vielmehr alle schwerbehinderten Menschen (nicht aber Gleichgestellte) auch im Zug nur den stationären Verkaufspreis, wenn sie das Bordpersonal sofort darauf hinweisen, dass sie diese Vergünstigung in Anspruch nehmen möchten und ihren Schwerbehindertenausweis vorzeigen.

3.14 Flugverkehr – Ermäßigung des Flugpreises

Für: Schwerbehinderte Menschen, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr, Schwerkriegsbeschädigte

Zuständig: Fluggesellschaften und Flughäfen

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (ggf. mit dem Merkzeichen **B**)

Rechtsquelle/

Fundstelle: EG-Verordnung 1107 / 2006; Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife der Fluggesellschaften

Im Flugverkehr zählen Menschen mit Behinderungen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen u. a. auch unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Auf Grund der EG-Verordnung 1107 / 2006 stehen ihnen deshalb bei innereuropäischen Flügen besondere Unterstützungsleistungen und Erleichterungen im Flugverkehr zu.

Erleichterungen im Flugverkehr

Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften sowie die Flughäfen gewähren schwerbehinderten Menschen besondere Erleichterungen, u. a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht)
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort
- Bereitstellung von Leihrollstühlen

-
- auf Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden
 - Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Plätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Fluggesellschaften, Flughäfen und Reisebüros.

Eingeschränkte Kapazität

Zu beachten ist, dass luftfahrtrechtliche Bestimmungen aus Sicherheitsgründen die Zahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität beschränken, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Rabatte und Sonderkonditionen

Vereinzelt räumen Fluggesellschaften schwerbehinderten Reisenden bei Flügen auf Nachfrage Ermäßigungen, Rabatte und Sonderkonditionen ein. Es kann sich daher lohnen, sich diesbezüglich im Vorfeld bei den Fluggesellschaften zu informieren.

Begleitpersonen

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis führen, werden von einigen Fluggesellschaften (z. B. Deutsche Lufthansa, Air Berlin) kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Gezahlt werden müssen allerdings stets die Nebenkosten (z. B. Flughafengebühren, Kerosinzuschlag, Service Charge). In der Regel ist ein Mindestalter der Begleitperson vorgeschrieben. Eine Alleinreise der Begleitperson ist nicht möglich.

3.15 Schulweg behinderter Schüler – Fahrtkostenerstattung

Für: Eltern mit Schülern mit Behinderungen

Zuständig: Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ggf. im Einzelfall amtsärztliche Einschätzung

Rechtsquelle/

Fundstelle: Schülerfahrtkostensatzung der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises i. V. m. § 23 Abs. 3 Sächsisches SchulG

Die Fahrtkostenerstattung für Schüler ist gemäß Schulgesetz des Freistaates Sachsen in Schülerfahrtkostensatzungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte festzuschreiben und aus diesem Grunde sachsenweit unterschiedlich geregelt. In diesen Satzungen werden unter anderem Antrags- und Ausschlussfristen, Verfahrenswege, Umfang und Abgrenzung der Erstattung, die Höhe des Eigenanteils der Eltern bzw. Schüler oder auch Höchstbeträge festgelegt und ggf. jährlich neu beschlossen.

Darüber hinaus legen die Satzungen im Allgemeinen Mindestentfernungen fest, die überschritten werden müssen, um Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

Für Schüler mit Behinderungen können unabhängig davon ggf. auch andere Regelungen (z. B. Schülerspezialverkehr) und im Einzelfall auch Ausnahmemöglichkeiten (z. B. Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Privat-Pkw, Fahrtkostenerstattung für eine erforderliche Begleitperson) in den Satzungen festgelegt sein. Es empfiehlt sich deshalb, unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Regionalstelle der Bildungsagentur zu nehmen.

3.16 Fahrdienste (Übernahme der Benutzungskosten)

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX (siehe auch unter 7.1)

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung / des Landratsamts

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 33, 53 SGB IX

Bei den großen Wohlfahrtsverbänden sind verschiedene Fahrdienste eingerichtet, für die entsprechende Benutzungsentgelte erhoben werden. Für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zum Erreichen ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme der Benutzungskosten durch den Rehabilitationsträger möglich.

4. WOHNEN

4.1 Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100
Pflegebedürftige mit einem GdB ab 50

Zuständig: Wohngeldstelle der Stadt- / Landkreisverwaltung

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung / des Landratsamts, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familien-Jahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage

Rechtsquelle/

Fundstelle: WoGG; WoGVwV 2009

Soweit ein schwerbehinderter Mensch keine sog. Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung) erhält, kann ihm bei geringem Einkommen Wohngeld zustehen.

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Dabei kann das Wohngeld sowohl für Mieter als auch für Wohnungs- bzw. Hauseigentümer für den selbstgenutzten Wohnraum gezahlt werden.

Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung. Zum Gesamteinkommen rechnen alle steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Hinzu kommen noch weitere, steuerfreie Einnahmen, die nach § 14 Abs. 2 WoGG zu berücksichtigen sind (z. B. Erwerbsminderungsrente).

Bei schwerbehinderten Menschen werden im Rahmen der Ermittlung des Gesamteinkommens jedoch zusätzliche Freibeträge abgezogen, sodass diese leichter Wohngeld erhalten können. Abgezogen werden folgende Freibeträge:

- 1.500,00 EUR für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI vorliegt.
- 1.200,00 EUR für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI vorliegt.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden durch das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über den Bezug von Pflegegeld oder von Leistungen nach § 35 BVG, nach § 267 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 c LAG, nach §§ 61 bis 64 SGB XII oder nach §§ 36 bis 39 SGB XI und § 41 SGB XI.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds nur einmal angesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt. Es kann also nur entweder der Freibetrag von 1.500 € oder von 1.200 € angerechnet werden. Treffen hingegen die Voraussetzungen des Freibetrags auf mehrere Mitglieder des Haushalts zu, kommt selbstverständlich eine mehrfache Berücksichtigung in Betracht.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Servicetelefon: 030 183003060 (Montag-Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr)

Email: buergerinfo@bmvi.bund.de

Internet:

http://www.bmvi.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node.html

4. WOHNEN

4.2 Barrierefreies Wohnen – Beratungsstellen

In Sachsen bieten drei große Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen ihre fachliche Hilfe an. Die Beratung steht allen Menschen mit Behinderungen (und alten Menschen) offen, die als Bauherren auftreten oder Umbauten in ihrer Wohnung vornehmen lassen wollen (siehe auch unter Pkt. 4.3.).

Anschriften:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V.
Michelangelostraße 2, 01217 Dresden
Tel.: 0351 479 350-0
E-Mail: info@selbsthilfenetzwerk-sachsen.de

Bauberatung: Herr Steinmann
Tel.: 0351 479 350-17
E-Mail: steinmann@selbsthilfenetzwerk-sachsen.de

Behindertenverband Leipzig e.V.
Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig
Tel.: 0341 3065120
E-Mail: bvl.leipzig@t-online.de

Bauberatung: Herr Sondershaus
Tel.: 0341 3065221
E-Mail: r.sondershaus@gmx.de

VdK Landesverband Sachsen e.V.
Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 3340-0
E-Mail: barrierefrei@vdk-sachsen.de

Bauberatung: Herr Kaden
Tel.: 0371 3340-13
E-Mail: kay.kaden@vdk-sachsen.de

4. WOHNEN

4.3 Mietrecht – Sozialrechtliche Schranken

Für: Mieter mit Behinderungen und Menschen, für die eine Kündigung ihrer Wohnung eine unzumutbare Härte darstellen würden

Zuständig: Vermieter als Vertragspartei, gerichtlicher Schutz: Amtsgericht

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ggf. ärztliches Attest

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 573 ff. und § 554a BGB

Für Menschen mit Behinderungen ist der eigene Wohnraum in der Regel von besonderer Bedeutung. Da Mieter auf den Wohnraum angewiesen sind, besteht eine strukturelle Überlegenheit des Vermieters. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Reihe von mieterschützenden Normen aufgestellt. Einige von diesen bieten gerade für Mieter mit Behinderungen besonderen Schutz.

Einschränkung des Kündigungsrechts

Der Vermieter kann nach § 573 BGB den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z. B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573a BGB).

Auch wenn eine Kündigung in einem solchen Fall im Grundsatz zulässig wäre, kann insbesondere ein schwerbehinderter Mieter ggf. Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses haben. Voraussetzung ist, dass

die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB). In diesem Fall muss der Mieter der Kündigung widersprechen und Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen (§ 574b BGB). Der Mieter soll dabei auch über die Gründe seines Widerspruchs Auskunft erteilen.

Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann (§ 574 BGB). Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die Frage, ob dem Mieter bzw. seinen Haushaltsangehörigen das Verlassen der bisherigen, ihm vertrauten Wohnung zumutbar ist.

Die Gerichte haben u. a. unter folgenden Voraussetzungen eine unbillige Härte anerkannt,

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt (z. B. schwere psychische Störung),
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung (z. B. über 80-jährige Frau mit schwerer Krebserkrankung),
- wenn seelisch kranke oder behinderte Menschen eine Kündigung nicht verarbeiten können (z. B. Anpassungsschwierigkeiten eines autistischen Kindes).

Die Einschränkung des Kündigungsrechts bei unzumutbarer Härte ist sehr stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Um ihre Erfolgsaussichten besser abschätzen zu können, sollten Sie sich an einen auf Mietrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder einen Mieterschutzverein wenden.

Behindertengerechter Umbau

Seit 2001 ist es für Mieter leichter, gemieteten Wohnraum behindertengerecht (z. B. Einbau Behinderten-WC, ebenerdige Dusche, Treppenlift usw.) zu gestalten. Gemäß § 554a Abs. 1 BGB können Mieter mit Behinderungen oder sonst bewegungsbeeinträchtigte Mieter nämlich von ihrem Vermieter Zustimmung zu entsprechenden baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse hieran haben. Hierunter genügen grundsätzlich vernünftige, objektiv nachvollziehbare Gründe, aus denen der Wunsch an einer behindertengerechten Nutzung der Wohnung besteht.

Ausnahmsweise kann der Vermieter die Zustimmung jedoch verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Wohnung bzw. des Gebäudes das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung überwiegt. Dabei können Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit oder der Statik, aber auch Beeinträchtigungen anderer Mieter bzw. anderer Miteigentümer bei einer Wohneigentümergeinschaft eine Rolle spielen. Wessen Interessen überwiegen, bedarf einer Abwägung auf Grund der Umstände des Einzelfalls.

In jedem Fall kann der Vermieter gemäß § 554a Abs. 2 S. 1 BGB seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter eine zusätzliche Sicherheit dafür leistet, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Diese Sicherheit ist zusätzlich zu der allgemein in Mietverhältnissen üblichen Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der zusätzlichen Sicherheit bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten für den Rückbau der Maßnahme zuzüglich eines Risikozuschlags von 5 % bis 10 %. Welche Kosten voraussichtlich anfallen, kann ggf. durch einen Kostenvorschlag bestimmt werden.

Die Kosten für den Umbau selbst hat grundsätzlich der Mieter mit Behinderungen zu tragen. Allerdings kann er hierbei Unterstützung durch Leistungszuschüsse verschiedener Träger (z. B. Pflegekasse) erhalten.

Weitere Informationen zum Mietrecht

Weitergehende Informationen zum Mietrecht erhalten Sie unter anderem beim Deutschen Mieterbund e.V.

Anschrift:

Littenstraße 10, 10179 Berlin

Tel.: 030 22323-0

E-Mail: info@mieterbund.de

Internet: www.mieterbund.de

5.1 Postversand – Blindensendungen

Für: Blinde Menschen

Zuständig: Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postagenturen

Rechtsquelle/

Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF NATIONAL vom 01.01.2012
Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL UND INTERNATIONAL (Stand: 07 / 2010)
Homepage der Deutschen Post:
<http://www.deutschepost.de/de/b/blindensendung.html>

Die Deutsche Post bietet die Möglichkeit des portofreien Versands von sog. Blindensendungen. Hierunter fallen:

1. Schriftstücke in Blindenschrift (z. B. Braille-Schrift)
2. Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, die für blinde Menschen bestimmt sind und deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt
3. Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden

Die Umhüllung bzw. Verpackung der Sendung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Beim Versand ins Ausland muss die Kennzeichnung „Blindensendung / Cécogramme“ lauten.

Maße und Gewichte Blindensendung National

	Länge	Breite	Höhe	Höchstgewicht
Mindestmaß	100 mm	70 mm		
Höchstmaß	353 mm	250 mm	50 mm	1.000 g

Maße und Gewichte Blindensendung Schwer National

	Länge	Breite	Höhe	Höchstgewicht
Für größere und / oder schwere Sendungen				
Mindestmaß	150 mm	110 mm	10 mm	
Höchstmaß	600 mm	300 mm	150 mm	7.000 g

Maße und Gewichte Blindensendung International

	Länge	Breite	Höchstgewicht
Mindestmaß	140 mm	90 mm	
Höchstmaß	Länge+Breite+Höhe = 900 mm, keine Länge größer als 600 mm		7.000 g

Blindensendungen können von jedem versandt werden. Die Beförderung erfolgt entgeltfrei. Wenn die Blindensendungen mit besonderen Briefdienstleistungen (z. B. „Einschreiben“) kombiniert werden sollen, fallen hierfür allerdings zusätzliche Entgelte an.

5.2 Hörfunk und Fernsehen – Rundfunkbeitragspflicht – Befreiung und Ermäßigung

Für: Taubblinde Menschen, Empfänger von Blindenhilfe, schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen RF

Zuständig: Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio

Erforderliche

Unterlagen: Antragsformular, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung, ggf. Bewilligungsbescheide über Sozialleistungen

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
Internetseite des Beitragsservices von ARD ZDF Deutschlandradio:
[www.rundfunkbeitrag.de / buergerinnen_und_buerger/informationen_fuer_menschen_mit_behinderung/index_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen_fuer_menschen_mit_behinderung/index_ger.html)

Seit 2013 ist die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks völlig umgestellt worden. Anstelle der früheren gerätebezogenen Rundfunkgebührenpflicht besteht nunmehr eine haushaltsbezogene Rundfunkbeitragspflicht. Begleitend hierzu haben sich die öffentlich-rechtlichen Sender verpflichtet, ihre barrierefreien Angebote (z. B. Untertitelte Sendungen; Hörfilmfassungen) ab diesem Zeitpunkt deutlich zu erhöhen.

Im Gegenzug wurden auch die bisherigen Befreiungsregelungen reformiert. Anstelle der früheren einheitlichen Befreiung von der Gebührenpflicht ist nunmehr zwischen der (vollständigen) Befreiung von der Beitragspflicht einerseits und der bloßen Ermäßigung der Beitragspflicht zu unterscheiden.

Der Kreis der Personen, die in den Genuss der vollständigen Befreiung gelangen, ist deutlich eingeschränkt. Von der Beitragspflicht werden gemäß § 4 Abs. 1 RBStV in erster Linie nur folgende Personengruppen befreit:

1. taubblinde Menschen (Voraussetzung ist, dass auf dem besseren Ohr „eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ und gleichzeitig auf dem besseren Auge eine „hochgradige Sehbehinderung“ gegeben ist)
2. Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27d BVG
3. Bezieher von staatlichen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem BAföG)
4. Personen, für die der Rundfunkbeitrag eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. weil nur deshalb keine Sozialleistung bewilligt wurde, weil das anzurechnende Einkommen nur geringfügig – maximal 17,97 EUR – über der Bedarfsgrenze liegt)

Der Nachweis einer Taubblindheit erfolgt über den Schwerbehindertenausweis, wenn dort gleichzeitig die Merkmale **BI** und **GI** vermerkt sind. Ist nur eines dieser Merkmale vermerkt, ist für den Nachweis der jeweils anderen Behinderung eine ärztliche Bescheidung oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamts erforderlich.

Zum Nachweis des Bezugs von Blindenhilfe oder anderer zur Befreiung berechtigender Sozialleistungen muss der betreffende Leistungsbescheid vorgelegt werden. Zur Befreiung wegen eines Härtefalls sind alle den Härtefall begründenden Umstände durch Unterlagen nachzuweisen (z. B. Bescheid über Ablehnung einer Sozialleistung, aus dem das geringfügig über der Bedarfsgrenze liegende Einkommen hervorgeht).

Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung nicht vor, kommt für behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen zumindest eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,99 EUR (statt 17,98 EUR) in Betracht. Eine solche Beitragsermäßigung erhalten:

1. blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60, soweit dieser allein wegen der Sehbehinderung zuerkannt wurden

-
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
 3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Als Nachweis für die Beitragsermäßigung genügt in der Regel, wenn der Schwerbehindertenausweis mit dem zuerkannten Merkmal **RF** vorgelegt wird. Daneben kann der Nachweis aber auch durch einen entsprechenden Bescheid des Versorgungsamts geführt werden.

Soweit in der Vergangenheit wegen des Merkzeichens **RF** eine Gebührenbefreiung bestand, wurde diese automatisch in eine Beitragsermäßigung umgewandelt. Erfüllen Sie jedoch die Voraussetzungen einer (vollständigen) Beitragsbefreiung, müssen Sie diese beim Beitragsservice beantragen.

Grundsätzlich greift eine Befreiung oder Ermäßigung erst mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ein, sodass für die Zeiten davor eine volle Beitragspflicht besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein entsprechender Befreiungs- bzw. Ermäßigungsantrag binnen zwei Monaten seit Anerkennung einer entsprechenden Behinderung bzw. seit Bewilligung der Sozialleistung gestellt wird. In diesem Fall wirkt die Befreiung bzw. die Ermäßigung auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zurück.

Die Formulare für die Antragsstellung erhalten Sie beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio. Bei diesem bekommen Sie auch weitere Informationen zum Rundfunkbeitrag und zu den Voraussetzungen von Befreiung und Ermäßigung. Auf der Internetseite des Beitragsservices finden Sie außerdem auch eine Erläuterung zum Rundfunkbeitrag in verständlicher Sprache sowie ein Video für gehörlose und hörgeschädigte Menschen.

Tel.: 0185 9995 0100 (0,065 € / Min aus dem dt. Festnetz)

Fax: 0185 9995 0105 (0,065 € / Min aus dem dt. Festnetz)

Internet: www.rundfunkbeitrag.de

5.3 Telefon und Mobilfunk – Gebührenermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Festnetzanbieter (z. B. Deutsche Telekom);
Mobilfunkanbieter (z. B. Vodafone, O2, T-Mobil)

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Neben einkommensschwachen Personen können bestimmte schwerbehinderte Menschen auch unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen in den Genuss besonderer Telefontarife kommen.

So bietet z. B. die Deutsche Telekom AG für Festnetzanschlüsse je nach Behinderung als Vergünstigung monatliche Guthaben (derzeit 6,94 € bzw. 8,72 €), die auf die Verbindungskosten (nicht aber die Grundgebühr) angerechnet werden.

Ferner bieten verschiedene Mobilfunkbetreiber Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen an (z. B. Rabatte auf monatliche Paketpreise).

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die genauen Voraussetzungen und Konditionen derartiger Vergünstigungen regelmäßig ändern. Es ist daher zu empfehlen, nähere Informationen zu den Tarifen direkt bei den einzelnen Anbietern einzuholen.

5.4 Telefon – Zusatzgeräte und Spezialtelefone

Für: Menschen mit Hörbehinderung (Merkzeichen **GI**) und / oder Bewegungseinschränkungen

Zuständig: Telefonanbieter

Dank technischer Neuerungen, wie Mobiltelefone, Tablet-PCs, E-Mails, SMS usw., haben sich die Kommunikationsmöglichkeiten für hörbehinderte oder in der Bewegung eingeschränkte Menschen deutlich verbessert. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer, in der Praxis weniger bekannter Hilfsmittel, die behinderte Menschen im kommunikativen Bereich unterstützen. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele, die jedoch keineswegs abschließend sind:

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind
- Telefone mit extra großem Display, großen Tasten und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben
- Telefone, die zugleich die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen
- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschädigung sind
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitzen
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für Hörgeschädigte angeschlossen werden können
- Schreibtelefone für Gehörlose
 - mit Übersetzungsmöglichkeit in Gebärdensprache Saxonian Deaf Call (Auskunft über die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache unter www.gehoerlosenzentrum-zwickau.de)

oder Tel.: 0375 770440 oder Fax: 0375 7704410 oder E-Mail: info@ldz-sachsen.de) oder TeleSign für Hörbehinderte (Auskunft unter www.telesign.de oder Tel.: 04331 5897-22 und Fax: 04331 5897-51 oder E-Mail: wuelpernsdun@telesign.de); eine Förderung der Kosten am Arbeitsplatz ist durch die Integrationsämter möglich

- mit Nachrichtendisplay (z. B. für den Arbeitsplatz gehörloser Menschen).

5.5 Notruf-Fax / Notruf-SMS für hörbehinderte Menschen

- Für:** Menschen mit Hörbehinderung (Merkzeichen **GI**)
- Zuständig:** Polizei Sachsen; Landesverband der Gehörlosen e.V.
(Carolinestraße 10, 01097 Dresden)

**Erforderliche
Unterlagen:** ggf. Notruf-Fax-Formular

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** Internetseite des Gehörlosenverbandes Sachsen e.V.:
www.deaf-sachsen.de, Internetseite der Polizei Sachsen:
www.polizei.sachsen.de, Broschüre „SMS Notruf“
der Polizei Sachsen

Menschen mit Hörbehinderung sind regelmäßig nicht in der Lage, einen Notruf (z. B. bei Brand, Unfall oder Raub) auf telefonischem Weg abzusetzen. Aus diesem Grund hat die Polizei Sachsen in Kooperation mit dem Landesverband der Gehörlosen e. V. zwei alternative Wege entwickelt, auf denen Notrufe möglich sind.

Notruf-Fax

Seit längerer Zeit besteht die Möglichkeit, sich über Notruf-Fax-Formulare mit der Polizei oder dem Rettungsdienst in Verbindung zu setzen. Hierfür sind spezielle Formulare erstellt worden, die alle notwendigen Angaben enthalten. Diese Formulare können auf folgenden Wegen angefordert werden:

Polizei Sachsen:
Internet: www.polizei.sachsen.de/zentral/2172.htm

Landesverband der Gehörlosen e.V.
Fax: 0351 803 07 72, E-Mail: kontakt@deaf-sachsen.de

Die vorgefertigten Formulare sollten – soweit wie möglich – schon im Vorfeld ausgefüllt werden (z. B. Angaben zur eigenen Person etc.), damit im Notfall nur noch wenige Angaben ergänzt werden müssen und nichts vergessen wird. Darüber hinaus sollten Sie beachten, dass die Formulare alle paar Jahre aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten Sie hin und wieder prüfen, ob Ihr Vordruck noch aktuell ist und diesen ggf. durch einen neuen ersetzen.

Inzwischen bietet die Polizei Sachsen (weitgehend) einheitliche Notruf-Fax-Nummern an, die sich nur noch in der Vorwahl unterscheiden. Erforderlich sind jeweils die Vorwahl des Orts der zuständigen Polizeidirektion und die einheitliche Nummer – 19294.

Aus der folgenden Übersicht können Sie die für Sie maßgebliche Notruf-Faxnummer ersehen:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	NOTRUF- FAXNUMMER	Zuständige Polizeidirektion
Stadt Chemnitz Erzgebirgskreis Landkreis Mittelsachsen	(0371) 19294	Polizeidirektion Chemnitz
Stadt Dresden Landkreis Meißen Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	(0351) 19294	Polizeidirektion Dresden
Landkreis Bautzen Landkreis Görlitz	(03581) 19294	Polizeidirektion Görlitz
Stadt Leipzig Landkreis Leipzig Landkreis Nordsachsen	(0341) 19294	Polizeidirektion Leipzig
Vogtlandkreis Landkreis Zwickau	(0375) 19294	Polizeidirektion Zwickau

© Polizei Sachsen

Für die Rettungsdienste (einschließlich Feuerwehr) gibt es leider noch keine einheitlichen Notfall-Faxnummern. Eine Übersicht der jeweiligen Nummern finden Sie auf der Internetseite des Vereins Deutscher Schwerhörigenbund e.V.:

www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/notrufe.asp?page=BLAENDER/13

Über die Notruf-Faxnummer der Polizei können Sie jedoch stets auch den Rettungsdienst oder die Feuerwehr anfordern.

Notruf-SMS

Neben dem Notruf-Fax bietet die Polizei Sachsen inzwischen auch den Service der sog. Notfall-SMS an.

Benötigt ein hörbehinderter Mensch in dringenden Fällen polizeiliche Hilfe, kann er eine SMS an seinen Mobilfunkbetreiber (z. B. T-Mobil, Vodafone usw.) senden. Diese SMS wird dann in ein Fax umgewandelt und an die zuständige Polizeidirektion weitergeleitet.

Beim Inhalt der SMS müssen Sie darauf achten, dass alle für die Polizei (oder den Rettungsdienst) notwendigen Informationen angegeben werden. Wichtig sind vor allem:

- der Name des SMS-Schreibers
- ein Hinweis auf die Hörbehinderung (z. B. „gehörlos“)
- was ist passiert (z. B. „Unfall“, „Brand“, „Überfall“, „Verletzter“)
- wo ist es passiert (Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Zimmer)
- eigener Standort, soweit dieser nicht der Notfallort ist

Die für die Notfall-SMS zu verwendende Nummer setzt sich aus drei Teilen zusammen (Teil A + Teil B + Teil C):

Teil A: Fax-Vorwahl des Mobilfunkbetreibers

T-Mobil:	① 99
Vodafone	① 99
Base	① 1551
O2	① 329

Teil B: Vorwahl der zuständigen Polizeidirektion
(siehe Übersicht Notruf-Faxnummern)

Chemnitz:	☎ 0371
Dresden	☎ 0351
Görlitz	☎ 03581
Leipzig	☎ 0341
Zwickau	☎ 0375

Teil C: Einheitliche Notfall-Faxnummer für Hörbehinderte
☎ 19294

Beispiel 1: Haben Sie Ihren Mobilfunkvertrag bei T-Mobil und Wohnen in Chemnitz lautet die Notfall-SMS-Nummer:
99 0371 19294

Beispiel 2: Haben Sie Ihren Mobilfunkvertrag mit O2 geschlossen und wohnen Sie in der Oberlausitz lautet die Notfall-SMS-Nummer:
329 03581 19294

Nähere Erläuterungen zur Notruf-SMS finden Sie in der Broschüre der Polizei Sachsen „SMS-Notruf“, die Sie auf der Internetseite www.polizei.sachsen.de herunterladen können. Darüber hinaus finden Sie auf der Internetseite des Gehörlosenverbandes Sachsen e.V. www.deaf-sachsen.de weitere Erklärungen sowie ein Video in Gebärdensprache, in dem die Verwendung der Notruf-SMS ausführlich beschrieben wird.

6.1 Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

Für: Schwerbehinderte Menschen; gleichgestellte behinderte Menschen und deren Arbeitgeber; „gleichgestellte“ Jugendliche und junge Erwachsene i. S. d. § 68 Abs. 4 SGB IX

Zuständig: Rehabilitationsträger, Kommunaler Sozialverband Sachsen – Integrationsamt (Chemnitz)

Erforderliche

Unterlagen: Antrag, Schwerbehindertenausweis / Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 102 SGB IX

Zur (vorbeugenden) Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt der Kommunale Sozialverband Sachsen – Integrationsamt – vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören z. B. Beratungen und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Beruf sowie finanzielle Hilfen

1. für schwerbehinderte Menschen
 - für technische Arbeitshilfen
 - zum Erreichen des Arbeitsplatzes
 - zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
 - zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht
 - zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
 - in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und
 - für eine notwendige Arbeitsassistenten

-
2. für Arbeitgeber
 - zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen
 - Zuschüsse für Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
 - Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind
 - Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
 - für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder i. S. d. § 75 II SGB IX verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde
 - Zuschüsse und Darlehen, wenn neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden
 3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten

Anträge müssen grundsätzlich jeweils vorher gestellt werden. Ist jedoch ausnahmsweise eine unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen.

Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen.

Für nähere Informationen zu den vorstehenden Leistungen können sich die schwerbehinderten Menschen wie auch die Arbeitgeber an ihr Integrationsamt oder die örtlich zuständigen Integrationsfachdienste wenden. Dort erhalten sie eine umfassende und kostenfreie Beratung.

6.2 Arbeitsplatzsicherung – Kündigungsschutz

Für: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Kommunaler Sozialverband Sachsen – Integrationsamt (Chemnitz)

Erforderliche

Unterlagen: Feststellungsbescheid; Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (ausnahmsweise genügt auch eine offenkundige Schwerbehinderung)

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 85 bis 92 SGB IX

Sowohl schwerbehinderte als auch diesen gleichgestellte Arbeitnehmer unterliegen nach den §§ 85 bis 92 SGB IX einem besonderen Kündigungsschutz. Hiervon sind lediglich die in § 90 SGB IX genannten Personengruppen ausgeschlossen (z. B. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis noch keine sechs Monate besteht; nicht rechtzeitig nachgewiesene Schwerbehinderung).

Der besondere Kündigungsschutz verlangt, dass der Arbeitgeber **vor** Ausspruch einer Kündigung eines nachweislich anerkannten schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, die Zustimmung des Integrationsamts einholen muss.

Bei einer außerordentlichen Kündigung kann diese Zustimmung nur innerhalb von 2 Wochen bei dem für den Sitz des Betriebes/der Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragt werden. Diese Frist beginnt

mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

Eine Kündigung, die durch den Arbeitgeber ohne die vorherige Zustimmung des Integrationsamts ausgesprochen wird, ist nach § 85 SGB IX in Verbindung mit § 134 BGB nichtig. Zwar muss die Unwirksamkeit einer Kündigung gemäß § 4 Satz 1 i. V. m. § 7 KSchG binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Jedoch läuft diese Frist gemäß § 4 Satz 4 KSchG nicht an, wenn keine Beteiligung des Integrationsamts erfolgt ist, weil dann mangels Entscheidung auch keine Bekanntgabe der Zustimmung an den Arbeitnehmer erfolgt ist. Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer kann also bei unterbliebener Einholung der Zustimmung die Unwirksamkeit der Kündigung – in den Grenzen der Verwirkung – zeitlich unbefristet geltend machen (BAG vom 13.02.2008 – Az: 2 AZR 864/06 – NZA 2008, 1055 ff.).

Detaillierte Informationen zum Thema enthält die **Broschüre „Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX“**. Erhältlich ist diese beim Kommunalen Sozialverband Sachsen – Integrationsamt unter

Tel.: 0341 1266-0 oder 0371 577-0

Fax: 0341 1266-700 oder 0371 577-282

E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de/home/publikationen

6.3 Zusatzurlaub

Für: Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX
(nicht: gleichgestellte behinderte Menschen)

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche

Unterlagen: Feststellungsbescheid; (ausnahmsweise genügt auch eine offenkundige Schwerbehinderung)

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 125 SGB IX

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (= Kalenderjahr). Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, sind diese Bestimmungen maßgeblich. Allerdings dürfen solche Regelungen nicht dazu führen, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer (z. B. durch Kürzungsregelung) weniger Zusatzurlaub erhalten, als ihnen nach § 125 SGB IX mindestens zusteht.

Keine ganzjährige Beschäftigung

Sowohl der gesetzliche Mindesturlaub als auch der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX sind auf eine Beschäftigung im gesamten Kalenderjahr ausgerichtet. Zur Vereinfachung gesteht der Gesetzgeber den Arbeitnehmern jedoch bereits dann den vollen (auf das ganze Kalenderjahr bezogenen) Urlaubsanspruch zu, wenn dessen Arbeitsverhältnis im betreffenden Kalenderjahr mindestens sechs Monate angedauert hat.

In diesem Fall kann der schwerbehinderte Beschäftigte also die vollen fünf Tage Zusatzurlaub beanspruchen.

Befindet sich ein Arbeitnehmer dagegen nur weniger als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis (z. B. weil er erst in der zweiten Jahreshälfte eingestellt oder bereits in der ersten Jahreshälfte gekündigt wurde), hat er nur Anspruch auf sog. Teilurlaub. Dieser beträgt für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses 1/12 des Jahresurlaubs. Hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Teilurlaub, ist auch hinsichtlich des Zusatzurlaubs nach § 125 SGB IX eine solche „Zwölfteilung“ vorzunehmen. Soweit hierbei Bruchteile von Urlaubstagen entstehen, die mindestens einem halben Tag ergeben, sind diese auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bei geringeren Bruchteilen ist der Urlaubsanspruch durch stundenweise Freistellung des schwerbehinderten Arbeitnehmers zu erfüllen.

Nur zeitweise bestehende Schwerbehinderteneigenschaft

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahrs, so hat der schwerbehinderte Mensch nur einen anteiligen Anspruch auf Zusatzurlaub. Dabei entsteht für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft ein Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht zusätzlich durch Quotelung gemindert werden.

Eine solche „Zwölfteilung“ des Zusatzurlaubs ist auch bei Wegfall des Schwerbehindertenschutzes anzuwenden. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen § 116 Abs. 1 SGB IX erst nach Ende des dritten Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des betreffenden Bescheids wegfällt.

Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB IX rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäf-

tigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Verfall bei Arbeitsunfähigkeit

Wie der gesetzliche Mindesturlaub verfällt grundsätzlich auch der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs bzw. bis spätestens zum Ende des Übertragungszeitraums (31.03. des Folgejahres) genommen wurde.

Inzwischen ist in der Rechtsprechung jedoch anerkannt, dass ein gesetzlicher Urlaubsanspruch dann nicht verfällt, wenn der Arbeitnehmer diesen infolge durchgehender Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte. Vielmehr kann der Urlaubsanspruch in diesem Fall auch noch später genommen werden und geht erst nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten nach Ende des Kalenderjahrs unter.

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BAG auch für den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX. Daher verfällt auch der Zusatzurlaub nicht, wenn der Arbeitnehmer diesen infolge Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig nehmen konnte. Der insoweit zu übertragende Zusatzurlaub entfällt somit ebenfalls erst 15 Monate nach Ende des Kalenderjahrs.

Zusatzurlaubsanspruch bei Tod

Im Fall des Todes des schwerbehinderten Arbeitnehmers ging das BAG in ständiger Rechtsprechung bisher davon aus, dass der Zusatzurlaubsanspruch erlöschen würde. Mit der neuen Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12.06.2014 – Az: C 118/13 – wird sich diese Rechtsprechung jedoch nicht mehr halten lassen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Zusatzurlaub künftig nicht mehr mit dem Tod des schwerbehinderten Arbeitnehmers untergeht, sondern gegenüber dessen Erben finanziell abzugelten ist.

6.4 Teilhabe für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst

Für: Schwerbehinderte Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, ggf. auch Gleichgestellte; schwerbehinderte Stellenbewerber

Zuständig: Dienstherr bzw. öffentliche Arbeitgeber

Erforderliche

Unterlagen: Feststellungsbescheid, ggf. Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/

Fundstelle: VwV SGB IX; § 82 SGB IX

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen soll im Öffentlichen Dienst in besonderer Weise die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden.

Für behinderte Landesbeschäftigte werden deshalb in der VwV SGB IX zahlreiche Nachteilsausgleiche vorgesehen. Beispielsweise enthält die VwV Vorgaben zu Fragen leichter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen für Auszubildende im Öffentlichen Dienst oder zu Erleichterungen am Arbeitsplatz. Ähnliche Regelungen finden sich teilweise auch auf kommunaler Ebene.

Ungeachtet dessen sind öffentliche Arbeitgeber gemäß § 82 SGB IX verpflichtet, geeignete schwerbehinderte Bewerber bevorzugt zu behandeln (z. B. Pflicht zur Einladung zum persönlichen Bewerbungsgespräch). Werden Sie als geeigneter schwerbehinderter oder gleichgestellter Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, ist dies ein Indiz i. S. v. § 22 AGG für eine Diskriminierung wegen der

Behinderung. In diesem Falle kann Ihnen ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG zustehen.

Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das zuständige Integrationsamt Auskunft geben.

6.5 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung, beruflicher Fortbildung und Umschulung

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, sonstige Prüfungsämter

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 64 - 67 BBiG; §§ 42 k - 42 q HwO

Bei der Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Hierfür wird bereits bei der Vorbereitung der Prüfungen (auch bei Zwischenprüfungen) festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange der behinderten Prüfungskandidaten berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sollen lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen. Die qualitativen Prüfungsanforderungen dürfen dadurch nicht verändert werden. Damit diese Vorbereitung auch konkret getroffen werden kann, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung auf das Vorliegen einer Behinderung hingewiesen werden, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 47 Abs. 3 BBiG bzw. § 38 Abs. 3 HwO gelten für die Prüfungsordnung die Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsausbildung. In Betracht kommen danach für Menschen mit Behinderungen:

besondere Organisation der Prüfung z. B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

besondere Gestaltung der Prüfung z. B.:

- Zeitverlängerung
- angemessene Pausen
- Änderungen der Prüfungsaufgaben
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Zulassung spezieller Hilfen z. B.:

- größerer Schriftbilder
- Anwesenheit einer Vertrauensperson
- Zulassung besonderer konstruierter Apparaturen
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei besonderer Art und Schwere der Behinderung kann von der Ausbildungsordnung ggf. auch abgewichen werden. Es können auch besondere Ausbildungsregelungen getroffen werden, wenn keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist (§ 66 BBiG, § 42m HwO).

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die berufliche Fortbildung und Umschulung Menschen mit Behinderungen (§ 67 BBiG, § 42n HwO). Erleichterungen bei Prüfungen sind auch in weiteren Bereichen der Teilhabe am beruflichen Leben vorgesehen, z. B. an den Universitäten und Hochschulen.

6.6 Mehrarbeit

Für: Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 81 Abs. 4 Nr. 4 und 124 SGB IX

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit i. S. d. Schwerbehindertenrechts ist in Anlehnung an § 3 Arbeitszeitgesetz jede über 8 Stunden werktäglich hinausgehende Arbeitszeit. Inwieweit in Tarif- oder Arbeitsverträgen eine höhere tägliche Arbeitszeit festgelegt ist, ist nach der Rechtsprechung des BAG ohne Bedeutung (BAG vom 03.12.2002 – Az: 9 AZR 462/01 – NZA 2004, 1219 ff.).

Die Verpflichtung zur Erbringung ordnungsgemäß angeordneter Mehrarbeit entfällt jedoch nicht automatisch allein auf Grund der Schwerbehinderung. Vielmehr muss der behinderte Beschäftigte die Leistung von Mehrarbeit gegenüber dem Arbeitgeber explizit ablehnen.

Ungeachtet dessen haben schwerbehinderte Menschen nach § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX einen einklagbaren Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitszeit, soweit dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Hieraus kann sich die Pflicht des Arbeitgebers ergeben, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht zur Nacharbeit einzuteilen und dessen Arbeitszeit auf die 5-Tage-Woche zu beschränken (BAG vom 03.12.2002 – Az: 9 AZR 462/01 - NZA 2004, 1219 ff.)

7.1 Allgemeines

Für: Schwerbehinderte Menschen; gleichgestellte behinderte Menschen und deren Arbeitgeber; „gleichgestellte“ Jugendliche und junge Erwachsene i. S. d. § 68 Abs. 4 SGB IX

Zuständig: Gemeinsame Servicestellen

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 22 ff SGB IX

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind mehrere Träger zuständig, wobei jeder Träger im Sozialleistungssystem seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe hat. Trotz dieser Aufgliederung in unterschiedliche Zuständigkeiten sind alle Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Ihre gemeinsamen Anlaufstellen für die Leistungen sind die „Gemeinsamen Servicestellen“.

Diese nehmen (auch formlose) Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entgegen und klären die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Dieses Verfahren sichert eine schnelle Leistungserbringung. Die Servicestellen finden Sie unter www.reha-servicestellen.de.

7.2 Beratung und Vermittlung

Für: Junge und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 29 ff. und 48 SGB III, § 104 SGB IX

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Auskunft und Informationen u. a. über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Ferner sind in § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen vorgesehen, durch die an allgemeinbildenden Schulen eine vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung gefördert werden soll. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sollen die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden.

7.3 Berufliche Ersteingliederung – Berufsvorbereitung

Für: Junge Menschen ohne Ausbildung

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 51 f. und 117 ff. SGB III, § 33 SGB IX

Für junge Menschen mit Behinderungen sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer solchen wegen der Behinderung nicht möglich ist, ihnen die sonstige berufliche Eingliederung zu erleichtern. Im Rahmen von BvB werden die Jugendlichen sozialpädagogisch begleitet und nach Maßgabe ihrer individuellen Bedürfnisse auf ihre spätere Ausbildung bzw. ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Während der Durchführung dieser Maßnahme haben die jungen Menschen im Regelfall Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (siehe dazu auch unter Pkt. 7.4.).

Eine besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmte Form von BvB bieten die Berufsbildungswerke an. In diesen wird versucht, die persönliche und fachliche Eignung der Menschen mit Behinderungen zu ermitteln, zu fördern und zu verbessern. Dies soll helfen, einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden und damit spätere Ausbildungsabbrüche vermeiden.

Darüber hinaus gibt es bei den Berufsbildungswerken die Möglichkeit einer maximal 20-tägigen Arbeitserprobung. Diese dient dazu herauszufinden, ob der Mensch mit Behinderungen die Anforderungen einer bestimmten Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Angeboten im Rahmen von BvB finden Sie auf der Internetseite der Berufsbildungswerke unter www.bagbbw.de/service/lexikon/eintraege/berufsvorbereitendebildungsmassnahme-bvb/

7.4 Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildung in Berufsbildungswerken

Für: Ausbildungsbetriebe bzw. Bildungseinrichtungen für junge Menschen ohne Berufsausbildung, Berufsbildungswerke

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 57, 74, 112 ff. und 117 ff. SGB III, § 33 SGB IX

Für bestimmte Menschen mit Behinderungen ist es besonders schwierig, außerhalb eines unterstützenden Umfelds eine Ausbildung zu finden oder zu Ende zu bringen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit, als besondere Teilhabeleistung, einen Ausbildungsberuf in einem Berufsbildungswerk (BBW) zu erlernen.

Die BBW sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen. Weitere Informationen zu den Ausbildungsmöglichkeiten in den BBW erhält man unter

www.bagbbw.de.

7.5 Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildungsbeihilfe / zusätzliches Ausbildungsgeld

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 56 ff. i. V. m. §§ 122 ff. SGB III, § 45 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB III erbracht (Berufsausbildungsbeihilfe). Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. bei notwendiger Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht (Ausbildungsgeld).

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche Menschen mit Behinderungen, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderfähig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient oder das Eingangsverfahren bzw. der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/des Ausbildungsgeldes hängt vom individuellen Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ab. Diese Leistungen können grundsätzlich nur für die Dauer der Maßnahme gewährt werden.

7.6 Berufliche Ersteingliederung – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für: Arbeitgeber von Auszubildenden mit Behinderungen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 73 SGB III, § 104 Abs. 1 Nr. 3 lit. e) SGB IX

Für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können an den Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn eine Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist.

Bei Menschen mit Behinderungen sollen die Ausbildungszuschüsse regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei schwerbehinderten Menschen sollen die Zuschüsse 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

7.7 Wiedereingliederung – Berufliche Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen

Für: Erwachsene mit Behinderungen, die nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 112 ff. SGB III, §§ 33, 35 SGB IX

Die berufliche Rehabilitation soll einen Menschen mit Behinderungen befähigen, seinen künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Hierfür stehen insbesondere die Berufsförderungswerke (BFW) zur Verfügung. Berufsförderungswerke sind gemeinnützige überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Erwachsenen, die bereits berufstätig waren.

Die Zielgruppe der BFW sind Erwachsene mit Behinderungen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder den Auswirkungen einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden also Personen mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen.

Allerdings gibt es inzwischen auch Spezialeinrichtungen und spezialisierte Angebote für

- blinde und sehbehinderte Menschen
- schwerstbehinderte Menschen
- Aphasiker

-
- Schmerzpatienten
 - Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

Das Bildungsangebot der BFW ist an der Berufs- und Arbeitswelt ausgerichtet. Es werden Fortbildungen und Umschulungen angeboten, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung erwarten lassen. Die ausgewählten Berufe sollen für Menschen mit Behinderungen verschiedener Behinderungsarten mit unterschiedlichen Interessen und Begabungsschwerpunkten zugänglich sein und den Menschen mit Behinderungen eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen.

Den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung wird z. B. durch Einsatz moderner Arbeitsmittel und Technologien, Unterweisungen mit direktem Praxisbezug und ggf. Individualunterricht Rechnung getragen.

7.8 Wiedereingliederung – Übergangsgeld

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 119 ff. SGB III

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbedingungen des SGB III erbracht (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach § 144 SGB III).

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus, können Leistungen zum Lebensunterhalt (Übergangsgeld) erbracht werden.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der Mensch mit Behinderungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachging oder Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand und die Leistungen beantragt wurden.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer mit Behinderungen. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Menschen mit Behinderungen können, unabhängig davon ob sie die Voraussetzungen einer vorherigen Beschäftigung erfüllen, Übergangsgeld erhalten, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der

Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Prüfungszulassung nach dem BBiG bzw. der HwO erworben haben oder ihr Prüfungszeugnis dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem BBiG bzw. der HwO anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt wurde.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um die Zeiten, in denen der Mensch mit Behinderungen nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

7.9 Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschuss

Für: Arbeitgeber von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX oder Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 88 ff. SGB III, § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, § 16 Abs. 1 SGB II

Arbeitgeber können bei Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (z. B. Langzeitarbeitslose), sog. Eingliederungszuschüsse erhalten. Voraussetzung ist, dass die Vermittlung dieser Arbeitnehmer wegen in deren Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zum regelmäßigen Arbeitsentgelt (sowie einer Pauschalisierung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag). Dieser Zuschuss ist im Regelfall auf 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts begrenzt und wird für längstens zwölf Monate gewährt.

In Bezug auf die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen ist der Leistungsumfang von Eingliederungszuschüssen deutlich erweitert. Dieser kann bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Entgelts betragen und darf bis zu einer Förderdauer von 24 Monaten gewährt werden.

Die konkrete Höhe und Dauer der Förderung richtet sich in jedem Einzelfall nach dem Umfang der aus dem Vermittlungshemmnis resultierenden Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die zusätzliche

Förderung bei Arbeitnehmern mit Behinderungen und schwerbehinderten Arbeitnehmern berücksichtigt, ob der Betroffene ohne gesetzliche Verpflichtung (z. B. Übererfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX oder Nichteingreifen der Beschäftigungspflicht) eingestellt wird.

7.10 Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschüsse für Einstellung bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen

Für: Arbeitgeber von besonders betroffenen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX oder Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 90 Abs. 2 SGB III, § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, § 16 Abs. 1 SGB II

Zur Eingliederung bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen können noch zusätzliche Zuschüsse zu den Lohnkosten gewährt werden. Die Förderung richtet sich an Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen einstellen, die

- wegen Art und Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind
- langzeitarbeitslos sind (vgl. § 18 SGB III)
- vorher in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder in einem Integrationsprojekt beschäftigt waren
- eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen
- zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden.

Im Verhältnis zu den regulären Eingliederungszuschüssen kann die Förderungsdauer nochmals deutlich erweitert werden (im Regelfall bis zu 60 Monaten, bei erreichtem 55. Lebensjahr sogar bis zu 96 Monate).

Die konkrete Höhe und Dauer der Förderung richtet sich in jedem Einzelfall nach dem Umfang der aus dem Vermittlungshemmnis resultierenden Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Daneben kann auch hier berücksichtigt werden, inwieweit der Betroffene ohne gesetzliche Verpflichtung (d. h. ohne Eingreifen der Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX) eingestellt wird.

7.11 Leistungen an Arbeitgeber / Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Probebeschäftigung

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Agentur für Arbeit oder Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 46 SGB III, § 34 SGB IX,

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass dadurch die vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht oder zumindest die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden kann.

Die Kosten eines (vertraglich fixierten) Probebeschäftigungsverhältnisses umfassen alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Personalkosten wie Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

7.12 Sonstiges – Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Agenturen für Arbeit

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 75 und 76 SGB IX

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze vorhalten, unterliegen einer sog. Beschäftigungspflicht. Sie müssen mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen (bei unter 60 Arbeitsplätzen ein bzw. zwei schwerbehinderte Menschen). Soweit ein Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, hat er eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Daneben ist theoretisch die Verhängung von Bußgeldern möglich.

Bei der Feststellung, ob ein Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht erfüllt, ist grundsätzlich zu prüfen, wie viele schwerbehinderte Menschen beim betreffenden Arbeitgeber beschäftigt werden. Für bestimmte Konstellationen sehen die §§ 75 und 76 SGB IX jedoch Besonderheiten bei der Anrechnung vor. So können beispielsweise Personen angerechnet werden, die keine Arbeitnehmer sind. Es kommt sogar eine mehrfache Anrechnung eines einzelnen Beschäftigten in Betracht. Besonderheiten bei der Anrechnung gelten insbesondere für schwerbehinderte Menschen,

- die auf Grund der Eigenart ihrer Behinderung weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden
- die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden
- die im Betrieb eine Arbeitgeberfunktion inne haben

-
- deren Teilhabe am Arbeitsleben wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt
 - die beruflich ausgebildet werden
 - die nach einer abgeschlossenen Ausbildung im Betrieb weiter beschäftigt werden (im ersten Jahr)

Für weitere Informationen über die Anrechnung von schwerbehinderten Beschäftigten steht die Bundesagentur für Arbeit, bzw. die örtlichen Arbeitsagenturen zur Verfügung.

7.13 Sonstiges – Gleichstellung

Für: Menschen mit Behinderungen mit GdB 30 oder 40

Zuständig: Agenturen für Arbeit

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 2 Abs. 3 i. V. m. §§ 68 Abs. 2 und 3 SGB IX

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag bei der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie ein schwerbehinderter Mensch, d. h.

- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten
- gleichgestellte Menschen mit Behinderungen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung können in Anspruch genommen werden
- der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter steht zur Beratung bzw. Betreuung zur Verfügung
- der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX besteht
- gleichgestellte Menschen mit Behinderungen können die Schwerbehindertenvertretung mitwählen.

Mit der Gleichstellung dürfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden:

- Zusatzurlaub
- unentgeltliche Beförderung (sog. Freifahrt)
- vorgezogene Altersrente.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann durch den Menschen mit Behinderungen oder dessen Bevollmächtigten formlos bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung mit dem Tag des Eingangs des Antrags (also rückwirkend) wirksam (vgl. § 68 Abs. 2 SGB IX).

7.14 Sonstiges – Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen

Für: Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 39 ff und §§ 136 ff. SGB IX, Werkstättenverordnung

WfbM sind Einrichtungen zur Teilhabe am bzw. zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Sie stehen Menschen mit Behinderungen offen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie stellen ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie qualifiziertes Personal und begleitende Dienste zur Verfügung.

Die WfbM verfügt über einen Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Darüber hinaus bieten WfbM inzwischen auch sog. Außenarbeitsplätze an.

In der WfbM ist stets ein durchgängiges Rehabilitationssystem enthalten, damit auch ein Übergang des schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.

8.1 Besonderheiten in der Rentenversicherung

Für: Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Versicherungsunterlagen

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 35, 37, 235 und 236a, §§ 46 und 48, § 248 Abs. 2, §§ 43, 96a, 240, 241 SGB VI

Vorzeitige Altersrente

Seit 2012 wird die Regelaltersrente schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Während für die Jahrgänge bis einschließlich 1963 individuelle Grenzen für die Regelaltersrente gelten, gilt für alle ab 1964 Geborenen ein einheitliches Renteneintrittsalter von 67 Jahren.

Hiervon abweichend ist für bestimmte Personengruppen ein vorheriger Renteneintritt möglich. Zu diesen privilegierten Personengruppen zählen neben langjährig Beschäftigten auch schwerbehinderte Menschen. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente beträgt für schwerbehinderte Beschäftigte ab dem Geburtsjahrgang 1964 einheitlich 65 Jahre. Für davor Geborene gilt je nach Jahrgang ein gestuftes Renteneintrittsalter zwischen 62 und 65 Jahren, weil auch insoweit eine schrittweise Anhebung erfolgt ist. Gleichgestellte Menschen fallen allerdings nicht in den Anwendungsbereich dieser Vergünstigungen.

Darüber hinaus ist bei Altersrente von schwerbehinderten Menschen – ungeachtet des niedrigeren Regelrentenalters – auch eine vorzeitige In-

anspruchnahme dieser Rente möglich. Die Altersgrenze für diesen vorzeitigen Renteneintritt beträgt 62 Jahre (für vor 1964 Geborene gilt eine abgestufte Altersgrenze zwischen 60 und 62 Jahren). Im Fall einer vorzeitigen Inanspruchnahme werden jedoch bei der Höhe der Altersrente Abschläge vorgenommen. Die Höhe ist davon abhängig, wie viel früher die Altersrente in Anspruch genommen wird und beträgt pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, maximal also 10,8 % (36 Monate x 0,3 %).

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Witwen-/Witwerrente

Im Fall des Todes des Ehegatten besteht bei erfüllter Wartezeit Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Dabei erhöht sich der Rentenbetrag u. a. dann, wenn der überlebende Ehegatte ein minderjähriges Kind zu betreuen hat (sog. große Witwenrente).

Übt der überlebende Ehegatte in häuslicher Gemeinschaft die Sorge für ein Kind mit Behinderungen aus, das außerstande ist, sich selbst zu versorgen, wird die große Witwenrente auch über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gewährt.

Waisenrente

Grundsätzlich wird Waisenrente nur bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gewährt. Darüber hinaus wird sie jedoch bis zum 27. Lebensjahr gezahlt, wenn sich das Kind in einer Ausbildung, einer Übergangszeit oder einem freiwilligen Dienst (z. B. freiwilliges soziales Jahr) befindet. Daneben kommt eine Weitergewährung bis zum 27. Lebensjahr jedoch auch in Betracht, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Pflichtbeitragszeiten

Im Beitrittsgebiet existierten vor 1992 keine Regelungen, die mit den in der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 02.10.1990 geltenden Rentenbestimmungen für Menschen mit Behinderungen (ins-

besondere in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) vergleichbar waren. Aus diesem Grund werden gemäß § 248 Abs. 2 SGB VI pauschal bestimmte Zeiträume als Pflichtbeitragszeiten anerkannt, in denen die betreffenden schwerbehinderten Menschen in den neuen Bundesländern gelebt haben.

Erwerbsminderungsrente

Ist jemand (insbesondere auf Grund einer Behinderung) nicht mehr in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten, kann er im Regelfall eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit beanspruchen. Bei dieser wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

1. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann erhalten, wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch ein Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich besitzt.
2. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann derjenige erhalten, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter drei Stunden täglich gesunken ist.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte auch noch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit, d. h. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbsfähigkeit gegenüber einer gesunden Erwerbsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. In den übrigen Fällen ist die Ausbildung des Betroffenen für dessen Erwerbsfähigkeit ohne Belang. Vielmehr wird allein geprüft, ob irgendeine Erwerbstätigkeit in Betracht kommt.

Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für einen Rentenanspruch in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden und außerdem muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

In Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst wird die Rente in voller Höhe oder in Teilen davon ausgezahlt.

Weitere Informationen

Nähere Einzelheiten zu den besonderen rentenrechtlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen finden Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“ der Deutschen Rentenversicherung Bund. Diese erhalten Sie auf folgenden Wegen:

Tel.: 0800 1000 4800

Internet:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232586/publicationFile/56277/reha_und_rente_schwerbehinderte_menschen.pdf;jsessionid=59A0C3525347479ECB99654E43B458A2.cae03

8.2 Pflichtversicherung in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; Familienversicherung; Freiwillige Versicherung

Für: Menschen mit Behinderungen

Zuständig: Krankenkassen, Pflegekassen, Rentenversicherung

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 5 und 10 SGB V; § 1 Abs. 2 SGB XI; § 1 ff. SGB VI

Pflichtversicherung

Auch außerhalb regulärer Arbeitsverhältnisse besteht für Menschen mit Behinderungen eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wenn sie

- in anerkannten WfbM oder in Blindenwerkstätten beschäftigt werden
- für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind
- in Heimen, Außenwohngruppen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht.

Eine entsprechende Pflichtversicherung besteht darüber hinaus auch für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.

Familienversicherung

Besteht keine Pflichtversicherung kommt eine Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung der Eltern im Rahmen der sog. Familienversicherung in Betracht. Diese ist bei Kindern mit Behinderungen ohne Altersgrenze möglich, soweit die Kinder wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Freiwillige Versicherung

Ist die Tätigkeit eines schwerbehinderten Menschen versicherungsfrei, kann dieser sich bei der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern, wenn er, ein Elternteil, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn der Betroffene konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Der Vorteil einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse (im Vergleich zu einer privaten Krankenversicherung) besteht in erster Linie darin, dass keine Zuschläge für Vorerkrankungen erhoben werden dürfen.

Achtung: Die Krankenkassen können in ihren Satzungen das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen.

8.3 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Erwerbsminderungsrente

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

**Erforderliche
Unterlagen:** Antrag auf Arbeitslosengeld, Rentenantrag

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** § 145 SGB III

Nach § 145 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden (d. h. mehr als 6-monatigen) Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Auszahlung des Arbeitslosengelds hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit fristgemäß einen Antrag auf Rehabilitation oder auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt.

8. SOZIALVERSICHERUNG

8.4 Grundsicherung

Für: Personen ab dem 18. Lebensjahr mit voller Erwerbsminderung oder ab dem 65. Lebensjahr

Zuständig: Sozialamt der kreisfreien Stadt / des Landkreises, ggf. auch Kommunalen Sozialverband Sachsen

Erforderliche

Unterlagen: Antragsformular; Bescheid über die Feststellung der Erwerbsminderung; sonstige Unterlagen über Einkommen und Kosten

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 41 ff. SGB XII

Die Grundsicherung kann gewährt werden für

- Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann

Die Grundsicherungsleistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss in der Regel beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Eine fristwahrende Antragstellung ist aber auch bei der Deutschen Rentenversicherung möglich, die den Antrag dann weiterleitet. Bei der Heimunterbringung von Hilfebedürftigen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ausnahmsweise der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig.

Nähere Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie im Merkblatt „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII“

das vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte herausgegeben wird. Sie erhalten dieses auf folgenden Wegen:

Tel.: 0211 64004-0

Fax: 0211 64004-20

E-Mail: info@bvkm.de

Internet: http://www.bvkm.de/fileadmin/web_data/pdf/Rechtsratgeber/merkblatt_zur_grundsicherung.pdf

9. VERSCHIEDENES

9.1 Sparförderung – vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für: Menschen mit völliger Erwerbsunfähigkeit bzw. schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 95

Zuständig: Geldinstitut / Bausparkasse, Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis / Feststellungsbescheid mit GdB von mindestens 95

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 2 Abs. 2 S. 5 WoPG; § 9 WoPDV; § 4 Abs. 4 5. VermBG

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die auf Grund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien und Steuervergünstigungen.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem 5. VermBG und dem WoPG aber unschädlich, wenn der Sparer oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig wird. Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen von Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung muss der Sparer grundsätzlich beweisen, dass er oder sein Ehegatte nach Vertragsschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Allerdings wird in der Praxis aus Erleichterungsgründen eine völlige Erwerbsunfähigkeit vermutet, wenn

beim Betroffenen ein Grad der Behinderung von mindestens 95 festgestellt worden ist.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss in einem solchen Fall also – trotz vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge – nicht zurückgezahlt werden. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, Wertpapier-Kaufverträgen und Beteiligungs-(Kauf)-Verträgen i. S. d. 5. VermBG.

9.2 Ausbildungsförderung – Nachteilsausgleiche

Für: Schwerbehinderte Leistungsempfänger nach dem BAföG

Zuständig: Studentenwerke bzw. Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte

Erforderliche

Unterlagen: Einkommensteuerbescheid, Belege über besondere behinderungsbedingte Aufwendungen, Schwerbehindertenausweis u. ä.

Rechtsquelle/

Fundstelle: BAföG, BAföGVwV

Im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sind eine Reihe von Nachteilsausgleichen für Auszubildende mit Behinderungen vorgesehen. Hier ein Überblick:

- Zur Vermeidung unbilliger Härten kann nach § 25 Abs. 6 BAföG bei Behinderung des Kindes neben den regulären Freibeträgen beim Einkommen auf besonderen Antrag hin ein zusätzlicher Betrag des Einkommens der Eltern anrechnungsfrei bleiben (z. B. in Höhe des steuerlich festgesetzten Pauschbetrages für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen).
- Nach § 29 Abs. 3 BAföG steht einem Auszubildenden mit Behinderungen ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag zu (z. B. bei Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist).
- Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann die normalerweise für den betreffenden Studiengang geltende Förderungshöchstdauer um eine angemessene Zeit verlängert werden, wenn dem Auszubildenden auf Grund seiner Behinderung ein Studium innerhalb der

-
- Regelstudienzeit nicht möglich ist (hierzu wird ggf. das Versorgungsamt im Wege der Amtshilfe angehört).
- Nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 BAföG können bei der Darlehensrückzahlung auf Antrag behinderungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt werden.
 - Ferner ist eine Förderung noch nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren hinaus möglich, wenn der Auszubildende auf Grund seiner Behinderung nicht in der Lage war, seine Ausbildung früher zu beginnen.

Nähere Informationen zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten Sie auf der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung betriebenen Internetseite www.das-neue-bafoeg.de

Studierende können zu Fragen des BAföGs wie auch zu sonstigen Problemen beim Studium beim Deutschen Studentenwerk die Broschüre „Studium und Behinderung“ bestellen. Darüber hinaus können Sie sich bei der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks beraten lassen.

Tel.: 030 297727-64

Fax: 030 297727-69

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: www.studentenwerke.de/de/behinderung

9.3 Kurtaxe – Ermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Örtliche Kurverwaltungen

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: Satzungen der Gemeinden zur Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Satzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf bis zu 1/2 des vollen Betrags ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt. Zudem können Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen ebenfalls von der Kurtaxe befreit werden, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen **B**).

9.4 Ermäßigung in Schwimmbädern, Museen etc.

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Gemeinden

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: Nutzungssatzungen der Gemeinden; Tarife der gemeindlichen Einrichtungen

Ähnlich wie bei der Kurtaxe können Gemeinden auch bei den Eintrittsgeldern für öffentliche Einrichtungen Ermäßigungen aus sozialen Gründen vorsehen. Aus diesem Grunde können schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises vielfach Schwimmbäder oder Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater) zu vergünstigten Konditionen nutzen. Zudem können Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen ebenfalls Rabatte oder kostenlosen Eintritt erhalten, wenn die Berechtigung zur Mitnahme nachgewiesen ist (Merkzeichen **B**).

9.5 Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Für: Blinde, hochgradig sehschwache und gehörlose Menschen sowie schwerstbehinderte Kinder, die in Sachsen wohnhaft sind

Zuständig: Landkreise (Landratsämter) und kreisfreie Städte (Stadtverwaltungen)

Erforderliche Unterlagen: schriftlicher Antrag, Kopie Personalausweis oder Bestätigung der Meldebehörde, Feststellungsbescheid

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** Sächsisches Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG)

Blinde, hochgradig sehschwache und gehörlose Menschen sowie schwerstbehinderte Kinder können zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile einen Nachteilsausgleich erhalten, wenn sie das 1. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und die Leistung schriftlich beantragen.

Blinde Menschen sind Personen,

- denen das Augenlicht vollständig fehlt
- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt
- bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe entsprechend der vorgenannten Gruppe gleichzusetzen sind.

Als **hochgradig sehschwach** gelten Menschen,

- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/20 beträgt
- bei denen durch die vorstehende Fallgruppe nicht erfasste, gleichschwere Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 bedingt und Blindheit noch nicht vorliegt.

Als **gehörlos** gelten Menschen

- mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, wenn bei ihnen allein wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist
- die erst später die Taubheit oder die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, soweit bei ihnen allein wegen der Taubheit und der mit der Taubheit einhergehenden schweren Sprachstörung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

Als **schwerstbehinderte Kinder** gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei denen ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

Der Nachteilsausgleich wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen als pauschalierte Geldleistung gewährt. Der Nachteilsausgleich beträgt im Einzelnen:

- für blinde Menschen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben: 333 EUR
- für blinde Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 249,75 EUR
- für hochgradig Sehschwache: 52 EUR
- für Gehörlose: 103 EUR
- für schwerstbehinderte Kinder: 77 EUR

Die Leistungen nach dem LBlindG sind nicht übertragbar, pfändbar, verpfändbar oder vererbbar.

Weitere Informationen dazu bietet Ihnen unsere Broschüre „Behinderung und Ausweis“. Diese können Sie auf folgenden Wegen beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) beziehen:

Tel.: 0371 577-0

Fax: 0371 577-282

E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de/home/publikationen

9. VERSCHIEDENES

9.6 Behindertentoiletten – Zentralschlüssel

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind

Zuständig: Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Tel. 06151 8122-0, Fax 06151 8122-81
E-Mail: bestellung@cbf-darmstadt.de
Internet: www.cbf-ba.de

Erforderliche

Unterlagen: Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises; ggf. ärztlicher Nachweis

Der CBF verschickt gegen Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland. Daneben kann der Schlüssel in der Regel auch über die örtlichen Behindertenverbände bezogen werden.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** unabhängig vom GdB
- mit Merkzeichen **G** und einem GdB von 70
- ohne Merkzeichen ab einem GdB von 80
- im Einzelfall bei Erkrankung an Multipler Sklerose, Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa bei chronischen Blasen-/Darmleiden (ärztlicher Nachweis nötig)

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und eines ärztlichen

Attests oder Gutachtens zugesandt. Für den Schlüssel ist ein Betrag von 20,00 Euro fällig.

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „**Der Locus**“ für 8,00 Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 27,00 Euro. Die Bezahlung ist per Überweisung oder Rechnung möglich.

10.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbG	Arbeitsgericht
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBW	Berufsbildungswerk(e)
BFH	Bundesfinanzhof
BFW	Berufsförderungswerk(e)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme(n)
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
FG	Finanzgericht
g	Gramm
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolge
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
HZA	Hauptzollamt/Hauptzollämter
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des

KfZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
min	Minute
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder ähnliches
o. g. Pkt.	oben genannte(r/s) Punkt
RdErl	Runderlass
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte(s)
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem / und anderes
u. ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
WfbM	Werkstatt/Werkstätten für behinderte Menschen
ZA	Zollamt/Zollämter
z. B.	zum Beispiel

10.2 Gesetze / Verordnungen

5. VermBG Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)
- AEG Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)
- ArbZG Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
- BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484)
- BAföGVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (GMBI. S. 770) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2013 (GMBI 2013, S. 1094)
- BBiG Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719)
BVG	Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538)
EiStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) zuletzt durch Art. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679)
EStG	Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (EStR 2012) – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts vom 16. Dezember 2005 (BStBl. I Sondernummer 1) in der Fassung der EStÄR 2012 vom 25. März 2013 (BStBl. I S. 276)
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348)

GrStG	Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
HwO	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317) zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
LAG	Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
LBlindG	Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche vom 14. Dezember 2001 (GVBl. S. 714) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2005 (GVBl. S. 175)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 230)

-
- SächsDGBVG Gesetz zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138)
- SchwAbwV Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I S. 1275)
- SGB II Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167)
- SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- SGB IV Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- SGB IX Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598)
- SGB XI Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)

SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
StVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348)
UStAE	Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846) nach dem Stand zum 31. Dezember 2013 zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 (GZ IV D 2 – S 7300/07/10002 :001)
UStG	Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)
VwV	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Parkerleichterungen, Arbeit und Verkehr über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 13. Dezember 2011 (SächsABl. 2012 S. 121)
VwV SGB IX	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (VwV SGB IX) Az.: 11-0304.1/8 vom 28. Oktober 2009 (SächsABl 1792)

VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Oktober 1998 in der Fassung vom 17. Juli 2009 (B Anz. Nr. 110 vom 29. Juli 2009 S. 2598)
WoGG	Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)
WoGVwV 2009	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2009 vom 29. April 2009 (BAnz. Nr. 73a vom 15. Mai 2009)
WoPDV	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684) zuletzt geändert durch Art. 6 EigenheimrentenG vom 29.7.2008 (BGBl. I S. 1509)
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)



**Kommunaler Sozialverband
Sachsen**

Integrationsamt
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel.: 0371 577 - 0
E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de